

Yb
37909



REGES
ACADEMICAE

INSTITUTIONIS

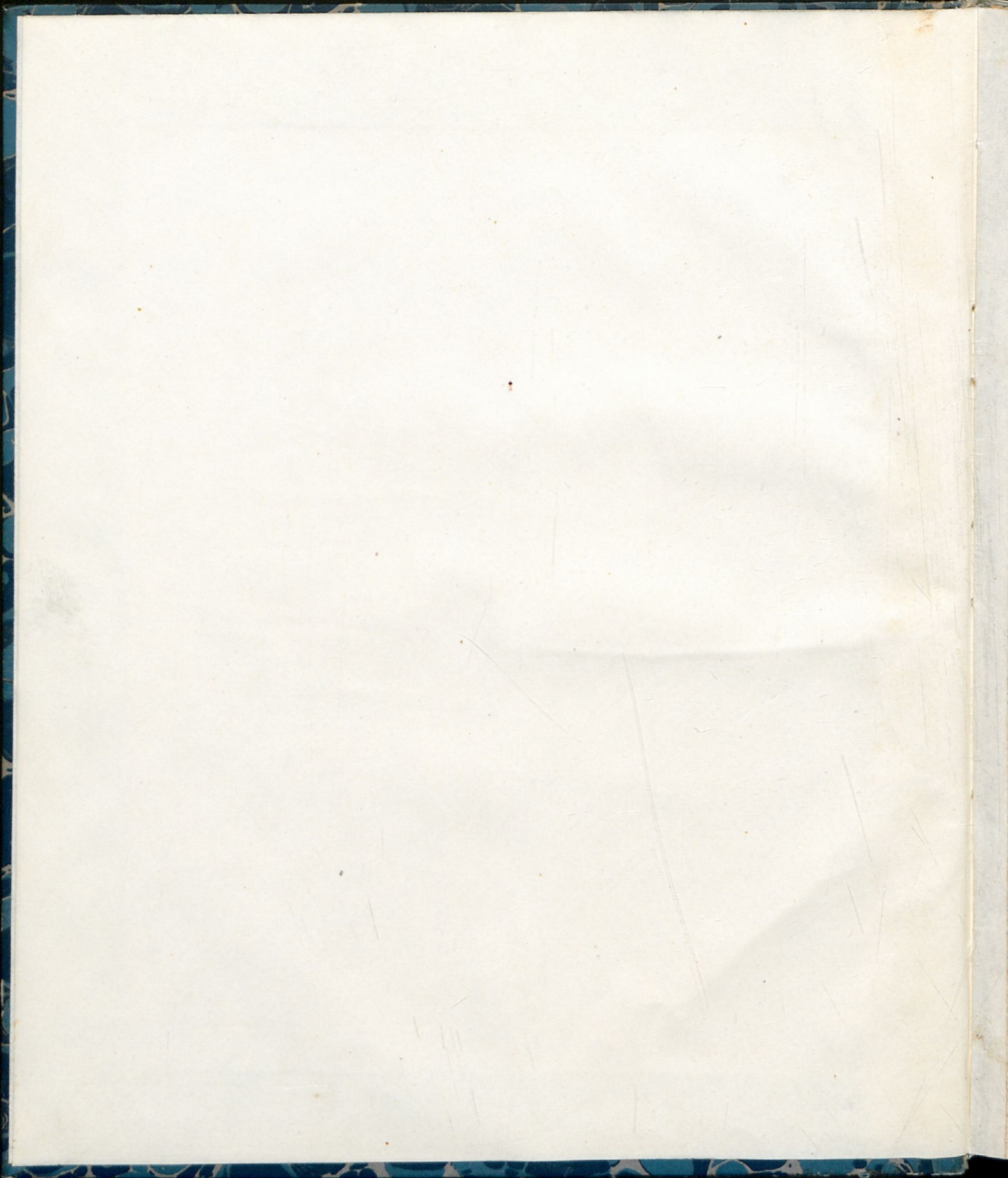
UNIVERSITATIS

WESERVANDAE



WESERVANDAE





1494348270

000000

LEGES
ACADEMICAE



A
STUDIOSIS
IN
REGIA FRIDERICIANA
OBSERVANDAE.



Hala e, Typis Christ. Gottl. Taubelii, Typograph. Academ.



I. **V**nusquisque Ciuum Academicorum, cuiuscunque status, DEVM rite colat, et se non verbo tantum, sed opere, Christianum esse ostendat, initiumque sapientiae in timore DEI quaerat.

II. Hoc sine publico cultui diuino se non subtrahant; sed illi cum debita deuotione interfint; et ab omnibus confabulationibus, ne alios in deuotione turbent, semper abstineant, nec nisi finitis precibus ex Templo discedant.

III. Priuatis etiam precibus magna deuotione incumbant, et a DEO Spiritus Sancti regimen in vita et studiis subinde expetant: probe perpendentes, si hoc doctore desituantur, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

IV. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, vt gloriam Diuini Numinis, rei publicae salutem, et proximi commodum aliquando promouere possint.

V. In conuersatione et moribus vnusquisque talem se exhibeat, vt modestia et vitae honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam praebet: sed in hoc potius enitatur, vt, si comilitonem in deuia prolapsum aduerterit, hunc amice ad virtutis viam reuocet, aut si pertinacem eius improbitatem obseruauerit, hoc vel Decano suae Facultatis, vel Pro-Rectori indicet, quo ad frugem ita reducatur, aut, si desperata plane sit malitia, e corpore academico, vt putridum quoddam membrum, remoueatur.

VI. Post DEVM, Serenissimumque Regem Borussiae, Pro-Rectori, Senatuique Academico debitam exhibeant reuerentiam, nec quemquam eorum despiciatui habeant; sed illorum monita, tanquam a Praeceptoribus et Parentibus profecta, venerentur.

VII. Hoc sine vnusquisque intra decem ab aduentu dies, nomen apud Pro-Rectorem profiteatur, et vt albo Studiosorum inseratur, petat. Qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur, nisi honorarium, quod alias pro inscriptione solui moris est, duplicatum obtulerit. Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen insertum, reus quis postuletur; non recipiendus est, nisi decem thaleris fisco Professorum solutis.

VIII. Ritus depositionis quidem, quatenus variis ineptiis, absurdisque gestibus, aut impiis quaestionibus constat, ab Academia hac remouetur. Qui tamen ex scholis primum ad academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt, ab eoque examinabuntur; de pietate, modestia, moribusque, ingenio iuene dignis, admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter inuendo consilio. Ita initiati, et, dato denique testimonio, dimissi, ad Pro-Rectorem se conferant, vt in numerum ciuium recipiantur; alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi profexerint.

IX. Citati ad Pro-Rectorem promte se fistant, nec alios, vt obsequium Magistratui Academico denegatum eant, persuasionibus indu

cant, nec ministrum academiae, ad se missum, iniuria afficiant; sed quae ipsi a Pro-Rectore commissa, patienter audiant, et, si inique se vel delatos, vel accusatos existiment, modeste hoc coram Pro-Rectore exponant, nec huic proterue obloquantur; alioquin pro admitti grauitate poenas sentient.

X. Si arrestum alicui a Pro-Rectore indictum, siue personae, siue rebus, sancte hoc obseruet, nec sine venia discedat: et, si edicto publico reuocatus, vadimonium deseruerit: relegationis poenam sustinebit.

XI. Quod si quis res commilitonis, apud se arresto nexas, sine consensu Pro-Rectoris dimiserit: damnum refundat ipsi, cuius desiderio arrestum impositum, Senatuique Academico satisfaciat.

XII. Nemo studiosorum numero societur, qui litterarum culturae, vel etiam exercitiis illis, ad praeparandum militem necessariis, operam nauare detrectat. Quem in finem vnusquisque, postquam matriculae ciuium academicorum apud Pro-Rectorem nomen suum dedit, etiam Decanum Facultatis illius, cui se mancipare voluerit, adeat, ibique nomen matriculae Facultatis inferatur; et, quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, praesertim cum ex scholis ad academiam nuper progressus fuerit, sed et postea rationes studiorum singulis mensibus eidem Decano Facultatis reddere non recuset. Quod si tempus otio consumat, vel rebus ludicis, studioso indignis, occupetur, in patriam remittatur.

XIII. Non concedant ministris suis agere licentius; sed illos quoque ad modestiam colendam, et ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, vt vbique in Academia et ciuitate decorum ac tranquillitas conferuetur. Quod si ministris frena laxauerint: de factis eorum petulantibus, sua culpa et negligentia admissis, ipsi quoque domini rationem reddant.

XIV. A clamoribus nocturnis diurnisque, et grassationibus, vnusquisque se abtineat, sub poena carceris durioris. Quod si hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia remoueat.

XV. Nemo fenestras aut ianuas ciuium aliorumque infringat; siue faxis aliisque telis petulanter petat, sub poena carceris; si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit.

XVI. Nemo se lauacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt. Qui legem hanc neglexerit, per octiduum carcerem sustinebit.

XVII. Nemo sclopetum cuiuscunque generis intra moenia ciuitatis explodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra urbem, aut in suburbis emittat, sub poena grauissimi carceris, aut etiam, si malitia sit in comperto, relegationis.

XVIII. Ad nuptias nemo accedat, nisi inuitatus, quod si nihilominus semet ingesserit, et per lasciuiam et petulantiam aliis molestus fuerit: carceri ad octiduum mancipatur.

XIX. Bacchanalia penitus sint interdicta; quorsum etiam referimus, qui laruati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis, et muliebri habitu, per ciuitatem vehuntur. Qui hoc in se admiserint, grauissimam poenam sustinebunt.

XX. Caueat vnusquisque, ne seditionem inter Studiosos excitet, eosue, sine permisso Pro-Rectoris, ad conuentus conuocet; sub poena carceris, vel etiam relegationis.

XXI. Si Studiosi sua forte interesse credant, vt nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum: non, agmine facto, se conferant ad Pro-Rectorem, sed vnum et alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

XXII. A famosis libellis, aliisque satyricis scriptis, inque alienam iniuriam tendentibus carminibus et cantilenis, semet penitus abstineant; et, si quis talia forte inuenerit: mox igni committat, nec iniuriam ulterius spargat; alioquin inuentor aequae, ac auctor, relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus reuera famosus fuerit, coniungetur.

XXIII. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat, inuito domino, poma, vvas, similesque fructus inde petiturus; qui fecerit, carcere puniatur.

XXIV. Vinum aut cereuisia in tabernis aliisque locis vltra nonam horam ne praebetur; vltra quam horam etiam nec tabernae, nec aedes, quas inhabitant, alicui pateant.

XXV. Vigiles nocturnos nemo iniuria afficiat, multo minus provocet, illisue in officio suo constitutis, resistat: sub poena grauissima.

XXVI. Nemo illa, quae tabulae publicae affiguntur, refingat; quod si in relegationibus et citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

XXVII. Qui carceri mancipandus, Pro-Rector non resistat, nec in ipso carcere vociferando, aut immodeste se gerendo, malitiam augeat; sub poena relegationis; immo nec alios in carcerem secum ducat, et computationes ibi instituat; sed vbique Pro-Rectoris arbitrio semet submittat.

XXVIII. Ab Academia discessurus, non clam se proripiat; sed Pro-Rectori suaeque Facultatis Professoribus debitis gratis valedicat. Si opus sit, vel ab ipso Pro-Rectore, nomine Academiae, vel a Facultate sua, studiorum morumque testimonium accipiat, cui collegia, quibus interfuit, inferantur, quo fidem parentibus patronisque facere possit, qua ratione tempus in Academia transegerit.

XXIX. Qui aere alieno contracto clam discesserit, etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus, edicto reuocabitur. Vini autem, cereuisiae, aliarumque potionum, vt Thee, Coffee ac similium, venditoribus, ceterisque, intemperantiae subsidia praebentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, mercatoribus etiam, vltra XXV. thaleros credentibus, iurisdictione academica non surretur.

I. Duell-Mandat.

Er. Königl. Majestät in Preussen und Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. etc. erklärtes und erneuertes Mandat, wider die Selbststrache, Injurien, Friedensstörhungen und Duelle, de dato den 28. Juny 1713. worinnen das vorhero, am 6. August 1688. ergangene, theils wiederholer, theils in einigen Punkten erkläret und erläuteret, auch geändert wird.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Kurfürst, souveräiner Prinz von Oranien, Neuschatel und Balengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blietsingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, etc. etc. Enbieten allen und jeden Unfern Statthaltern, Generalität, Regierungen, Verwesern, Landvoigten, Drostern, Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Castnern, Amtleuten, auch allen und jeden, Unfern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in den Städten, dann auch allen Gerichtsverwaltern und Schultheissen in den Dörfern, und insgemein allen Unfern getreuen Vasallen und Unterthanen Unsers Königsreichs, Kurfürstenthums, Herzogthümer, Provinzen und Landen, auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, Unsere Königliche und Kurfürstliche Gnade, und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesammt gütermaassen bekannt und unentfallen fern, welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät christheiligen Andenkens, über alle vorige Mandate ein verneueretes und geschärftes Edict wider die Selbststrache, Injurien, Friedensstörhungen und Duelle, unterm Dato: Eöln an der Spree, den 6. August 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und Kraft dessen, alles Duelliren, Zwenbalgen und Schlagen, bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes- Lebens- Haab- und Güter- Strafe verboten. Wiewohl Wir nun zu Unfern getreuen Officieren, Dienern, Vasallen und Unterthanen die gute Hofnung haben, daß sie vielmehr in der Bravour und Tapferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen, und dabey abermal wohl bedenken werden, wie der höchste Gott seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deswegen Könige, Fürsten und Obrigkeit

keiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwert an seiner Stelle gebrauchen, das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen, und dannerhero solche vernünftliche Duelle, sowohl zur Verachtung der göttlichen Befehle, als zur Verkleinerung des höchsten Königlichen, Landfürstlichen, obrigkeitlichen Amtes gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaufte Seelen in augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle und Kauffhandel oftmahls diejenigen, welche Uns, dem Heiligen Römischen Reiche und Unserm Lande, mit ihrer Tapferkeit, Experience und guten Qualitäten, sowohl in Militär- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützlich und heilsame Dienste geleistet, inskünftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu grossem Schaden des gemeinen Wesens, und zur Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Fälle entstanden, worüber oftmalige Erinnerungen und Anfragen geschehen, absonderlich wenn die Unrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten, Officieren, Bedienten, Vasallen und Untertanen in Streit und Duelle gerathen, indem die Erfahrung bisher gezeiget hat, daß jene, wenn sie von Fremden etwa an ihren Ehren oder Person angegriffen und lädirt worden, entweder nicht gewußt, wo oder bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden; dahero es dann wohl geschehen, daß Unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair- und Civil- Personen beleidigte, oder auch provocirte Officiere und Soldaten verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden, wenn sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der im Edict darauf gesetzten schweren Strafe, sich mit ihren Beleidigern nicht einlassen, sondern das Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungehindert auf sich erlösen lassen müssen: als haben Wir bey Unserer angetretenen Regierung, und des von Gott Uns verliehenen hohen Land- und obrigkeitlichen Amtes, als allerdings der Nothdurft befunden, dieses Unsers höchstseligen gnädigen Herrn und Vaters Königlichen Majestät obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweifelhaften Fälle zu erörtern, damit in Zukunft, bey vorfallenden Begebenheiten, sich allenthalten hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zur Handhabung göttlicher und weltlicher Befehle auf den Thron erhoben, Uns auch aller Untertanen Leben und Wohlfahrt auf unser Gewissen gebunden; also wollen Wir, nach reifem und wohlgefügtem Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königlicher, Kurz- und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, die vormalen, sonderlich von Unsers

Christe

christlichsteu Herrn Waters Königl. Majestät, wider die freventliche Duelle und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Maaße hiermit wiederholer, sondern auch zu mehrerer Erläuterung derselben, dieses ewige stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzulässige Rencontres, Duelle, Rauffhändel und Friedensstörhungen dergestalt promulgirt, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen, und die Duelle gänzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Namen, wohlverdorbener Glorie und gutem Leumuth erhalten werden möge; als wornach alle Verbrecher, und wider die Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste und ohne alles Nachsehen abgestrafet werden sollen.

Artik. I. Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus Höchster Königl. Kurfürstlicher und Landesobrigkeitlicher Macht, aufs ernstlichste, daß niemand von unsern hohen und niedrigen Officieren, Hof- und Civil-Bedienten, Vasallen, Lehnlenten, Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremden, durchreisenden Studiosis, auch allen andern, wes Standes und Würden sie auch seyn möchten, den andern mit Mienen, Worten oder That beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst, mit grobem Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antasteten oder verunglimpfen solle; sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheiden mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eignen Besten, Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit besseifigen, einer auch dem andern den Respekt, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch, geben soll: dieweil es sowohl die christliche Liebe, als die wahrhaftigen Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, zu Verhütung der gemeinen Tranquillität und menschlicher Societät, wie auch zur Verhütung aller Querelen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage, was in seinem Vermögen ist, die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässige Händel anstiften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wol die allerbesten Freunde, aus vergalltem und boshaftem Gemüthe collidiren und zusammenheken, keines generösen und aufrichtigen Gemüths seyn; sondern weil sie sich gemeinlich nur auf Fressen, Saufen, Spielen und ein lüderliches Leben begeben, incapable seyn, dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen: als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Ungluck und Schaden, ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

Artik. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenigen, so einigermassen entweder durch Mienen, Worte oder Thätlichkeit in Unserm Königreich und

und Lande beschimpft zu seyn vermeinen, sich nicht gelüsten lassen, desfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von Gott anvertraute Nachschwert zu greifen; sondern Wir, als die Höchste ihnen vorgesezte Landesobrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction widerfahren, und sowohl ihre Ehre und guter Name, als ihre Person, Haab und Gut ungefränkt und ungeschmälert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Artif. III. Wobey wir aber doch keinesweges gemeinet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nächst androhenden Schläge, oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder, daß dabey geziemende Maße gehalten werde, die Gefahr auch anderergestalt nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden oder zu verbieten: allermassen solche nicht allein im Worte Gottes, sondern auch in allen natürlichen und Völkerrchten gegründet und zugelassen ist, und niemand verwehret werden kann. Wie dann auch, und damit der point d'honneur nicht gänzlich negligirt, und unsere Officiere insbefondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officiere nochmals treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie ausser Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leuten, es seyn Militair- oder Civils Personen, im Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es sey im Felde, Winterquartieren und Guarnison, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnützen Händel, Zänkereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen. Wenn sie aber, wie öfters zu geschehen pfleget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kitzel und Muthwillen, ausser Unserm Königreich und Landen, an ihren Ehren touchirt, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen sollten: solchenfalls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch, so ferne dabey eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicti, nach Disposition der gemeinen Rechte, billig bestrafet; denn über vergossenes Menschenblut werden wir niemals dispensiren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruch überlassen.

Artif. IV. Es soll und muß sich sonst keiner, er sey Krieges- Hof- oder Civilbedienter, hohes oder niedrigen Standes, Adelsch oder Unadelsch, Einheimisch oder Fremder, weil sie in unsern Landen seyn, darunter auch die von der Miliz honeste dimittirte Oberofficiere, bis auf die Adjutanten, Cornets und Fähndriche begriffen, so lange sie keine gemeine bürgerliche und Bauernahrung treiben, verstehen, wie ihnen denn solches aufs allerschärfste hiardurch verboten wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, ver-
ächte

ächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Mienen und Geberden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufordern, noch Provocationes und Duell anzunehmen; sondern er soll das ihm zugefügte Tott und Unrecht Uns oder Unsern hohen Kriegesofficieren, Statthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welcher der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten den Professoribus, oder den Stadtmagistraten, anzeigen und hinterbringen; gestaltt dann desfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Artik. V. Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officiere, Hof- oder Civit Bedienten, Vasallen und Unterthanen, auch Fremde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen so wol, als auch insbesondere Unsere Oberofficiere unter sich, es sey die Armee und Truppen in oder ausser Landes, sich unterstünde, Unserm Edict zuwider, sich selbst zu rächen, und einander, es sey durch Cartel oder abgeschickte Mittelspersonen, oder auf andere Weise, zum Duell auszufordern, obgleich hernach das Duell nicht wirklich erfolget, so soll ein solcher freventlicher Mißthäter, weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landesfürstl. obrigkeitliche Amt zu violiren sich nicht geschueet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wenn er derer hat, auf ewig verlustiget seyn, und, nach Befinden, entweder mit einer ansehnlichen Geldbusse zu milden Sachen, oder dreijährigem hartem Gefängniß, bestraft werden. Daferne aber solcher hoshafter Provocant keine Charge bebiene: so soll er der Helfte von allen seinen Reventien auf drey Jahr verlustig, davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber den allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat, oder sonst ad pios vsus verfallen seyn; er soll auch nichts desto weniger mit dreijähriger Gefängniß, wie vorgedacht, gestraft werden. Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungsarbeit auf sechs Jahr condemniret haben. Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angehanen Schimpfs zu gewarten haben; sondern er soll denselben ewiglich tragen. Sollte auch jemand seinen Obern, unter dessen Vorhänsigkeit und Commando er stehet, ausfordern: so soll die dem Provocanten dictirte Strafe doppelt an ihm, ohne einiges Nachsehen, erequiret, auch jedesmal mit darauf gesehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unsern Kriegsarticuln bereits verordnet, und ehe- sens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Artik. VI. Der Provocatus und ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem dazu bestimmten Plage zu erscheinen: sondern Wir wollen und ordnen, daß derselbe, gleich nach empfangenen Cartel und Ablagsbrief, oder mündlichen Ausforderung, den ihm angebotenen Kampf mit allen Umständen Uns, Unsere Generalität, Gouverneuren, und andern ihm gesetzten hohen Officieren, es sey im Felde oder Guarnison, den Regierungen in
 B
 den

den Provinzen, oder andern Obern und Magistraten denunciiren, und Unser höchsten Königlich und Landfürstl. obrigkeitlich Amt imploriren solle; worauf alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sachen, dem ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand, ohngeachtet dieses Unsers ernstliches Verbots, Uns oder den ihm vorgelegten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solchen denunciiren, sondern verschweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampf mit demselben anzutreten: so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch das vorgehabte Duell zum wirklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Strafen, wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben, belegen und angesehen werden.

Woserne aber der Provocatus dem Provocanten mit ehrentührigen Worten und Werken zu einiger Offens, Ursach und Anlaß gegeben hätte, alsdenn hat zwar der Provocatus sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgebracht, verlustig gemacht; es soll aber der Provocatus solchensfalls und wann er die Provocation angenommen, noch hätte, gestrafet, und sowohl die Geldbusse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß, noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Artif. VII. Sollte sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Königlich Landesfürstl. und obrigkeitlichen Amtes, und mit Hintansetzung seiner darunter so sehr versiehenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, unterstehen, mit seinem adversario sich wirklich in einen Duell einzulassen, und die mit demselben habenden Differentien und Zwistigkeiten solchergestalt mit dem Degen oder Pistolen, es sey zu Pferde oder zu Fuß, vermeintlich und anmaßlich auszuführen, und daß dabei keine Entleibung vorgegangen: so sollen sie beyderseits per processum summarium, ohne alle Weitläufigkeit, und zwar die Honoratiores, zu zehnjähriger Gefängniß, darinnen sie die beyden ersten Jahre mit Wasser und Brod zu speisen, die Geringen aber zu achtjährigem Bestraßungsbau; jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Junctionen und Diensten, condemniret werden. Unterdessen sollen die Revenues beyder Duellanten Güter, es seyn feudalia, oder allodialia, mobilia, oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Ansehen, so fort und so lange sie im Gefängniß seyn, Unserm Fisco anheim fallen, wosey wir jedennoch solche Verfügung thun wollen, daß sowohl dem Delinquenten selbst, weil er im Gefängniß lebt, als auch dessen Frauen oder Kindern, woserne er dorer haben möchte, nochdürftiger Unterhalt zu ihrer

ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde; es wäre dann, daß dieselben sie durch unzulässige Intigationes oder Anreizungen, oder andere Weise, zu Anreizung forthanen Duells animiret, und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten: welschenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben, pro ratione & gradu Delicti, mit einer namhaften und empfindlichen Strafe gleichergestalt anzusehen. Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch unter ihrer Pörestät haben, und den von ihnen concertirten Duell weder durch gehörige Denaciation, noch anderer Gestalt zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfalls mit der Confiscation der Hälfte ihrer Güter ad dies vitae, Gefängniß, oder andern harten Strafen, nach Befinden ihres Zustandes und des Delicti, belegt und angesehen werden. Wenn aber jemand von solchen freventlichen Valgern auf dem Platz bleibet, und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren und einbüßen möchte: so soll der Körper des Entlebten, wenn er ein Oberofficier, Adlicher, oder sonst distinguirter Condition, entweder dafelbst, wo ein unglücklich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schi-der eingescharrt; wosern es aber keiner von Adel, andern zum Abschau und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethal, wosern es ein Oberofficier, einer von Adel oder sonst honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehrenämter, so er etwa bekleide: möchte, so fort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, so bald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemacht, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper aber auf dem Gerichtsplatze eingewickelt werden; wäre der Delinquent aber kein Oberofficier, oder von Adel, noch distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden durch einen summarischen Proceß zum Galgen kondemniret, das Urtheil auch an ihm darauf wirklich vollzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verdürbe aber einer der Duellanten oder Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden; solchensfalls soll, nach erwoogenen Umständen, die vorgesezte Gefängnißstrafe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet; hingegen der Körper des Verstorbenen, wenn er ein Oberofficier, Adlicher, oder sonst gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todtengräber, andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Orte eingescharrt

gescharret, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellanten, wobei keine Entleibung erfolget, disponiret ist.

Im Fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben, und ihr Leben einbüßen möchten, so sollen dieselben leiber, wenn sie Oberofficiere, von Adel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Plage der Entleibung, oder, da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco in honesto von dem Henker begraben; wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Henker aufgenommen, und an den Galgen gehengt werden.

Artik. VIII. So jemand Unserer Oberofficiere, Hof- und Civilbedienten, Basallen und Unterthanen, sich in ein fremdes Gebiet, um daselbst die in Unsern Landen gehabte Händel, und concertirte Duelle auszuführen, begeben sollte; der, oder die sollen, weil sie muthwillig und freventlicher Weise Unsere hohe Auctorität verlehret, mit gleicher Schärfe, als hätten sie in Unserm Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestrafet werden. Sollten aber dergleichen Verbrecher nach geschehenem Duell ausserhalb Landes bleiben, oder nach dem in Unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und sich nach dreyimal wiederholter Edictals Citation, die bey der Miliz nach Kriegesgebrauch geschieht, nicht erscheinen: so soll dennoch die Execution der verwirkten Strafe, und zwar wenn eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Richtplaz durch den Henker in seinem Bildniß vollzogen, und dasselbe mit der Beyschrift des Verbrechens und verdienten Todesstrafe, an den Galgen geschlagen, und gehangen werden. Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden den flüchtigen Duellanten, auch Provocanten, ihre Namen so lange an den Galgen geschlagen und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in Person gestellet, und die statuirte Strafe gelitten: jedoch soll durch die solchergestalt in effigie und Affigirung ihres Namens am Galgen geschehene Execution keinesweges die sonstgesetzte Todes- und Leibesstrafe aufgehoben seyn, sondern, so dergleichen Missethäter über laug oder kurz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden; und kann sich darwieder keiner mit der Präscription und Verjährung schützen. Immitteft sollen alle derselben Revenües von ihren hinterlassenen Gütern, sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia; damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge, so lange sie abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder bis sie sich gestellet, und die respective gesetzte Strafe erlitten, Uns heimfallen; doch, den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürftige Alimenta und Mata nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden. Diejenigen aber, so dieselben wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst in Evasion einigermaßen favoriiren, sollen mit Leib- und Lebensstrafe ohne alle Gnade angesehen werden.

Artik.

Artik. IX. Alle Secundanten und Cartelträger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittelspersonen gebrauchen lassen, sollen die Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestrafet, und wider sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Carteltragen gebrauchen lieffen, ihres Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Plaz kriegen, sollen dieselben, nach Proportion ihres Verbrechens, zu zwey oder dreijährigem Bestungsbau condemniret werden; welche Strafe denn auch die Schwerdiseger auf Unsern Universitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Deger zum Duelliren vermieten oder leihen, ausstehen sollen.

Artik. X. Hingegen sind alle vorbenannte Personen und sonst jedermänniglich schuldig, und wollen Wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben: so bald sie oder jemand anders, auf einige Art und Weise, etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen oder in Erfahrung bringen würden, solches Uns, Unsern Generalen, Gouverneuren, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Personen, wie auch den Professioribus Academicarum, oder Magistraten in den Städten ungesäumt anzuzeigen; darauf die Streitigkeiten untersüchet, und nach Raisson und Billigkeit die Interessenten, vorbehaltlich des fiscalischen Interesse und Strafe, verglichen, oder nach diesem Edict darinnen verfahren und dediciret; indessen aber die streitige Partheyen, bis solches geschehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denunzianten aber soll ein gewisser Reompens von Uns, und den Gütern und Mitteln der schuldigen Verbrecher und Uebertreter dieses Edicts verschaffet und wirklich gereicht werden.

Diejenigen, welche sich bey den Duellen oder Rencontren express einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht gefissen sind, auf alle mögliche Weise und Weg solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch das vierte Theil ihre Güter ad dies vitae confisciret werden.

Demnach Wir auch nErfahrung gekommen, welschergestalt vielmals einige, inbesondere Studiosi auf Unsern Universitäten, auch wohl andere mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur denenjenigen, so von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und Vorbeytrinken an den Tischen, auch ander schimpfliches Unternehmen und Zeichen, von der Tischgesellschaft und Conversation auszuschließen, und solchergestalt per indirectum zu Nehrung eigenmächtiger Revange und Satisfaction, durch formale Duelle oder gefährliche Rencontres, zu encouragiren und anzuhaken, und aber solche ganz unzulässige Bezeigungen, sowohl wider die göttlichen Geseze und menschliche

liche Societät laufen, als auch insonderheit den vorgelegten heilsamen Zweck und desselben beständige Observanz augenscheinlich hindern; als wollten wir aus hoher Königlich-landesherrlicher Macht und Gewalt statutiret und geordnet haben, daß alle diejenigen Personen, es seyen Officiere, Hof- oder Civilbediente, oder Studiosi, so hinfünftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder dieselben auf obige und andere unchristliche und strafbare Weise zur Privatrevange und eigenmächtiger Satisfaction zu verheßen und zu verleiten sich unterfangen dürfen, gleich denenjenigen, so als Secundanten und Internuncii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit der gefegten Strafe belegen und dazu condemniret werden sollen.

Artik. XI. Dieweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kann, es werde dann denen Leutis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet, gebührende Satisfaction verschaffet; Wir auch dazu nicht allein von selbst geneigt sind, sondern Uns auch, Kraft tragenden hohen Königlich-landesherrlichen Amts, darzu allerdings verbunden erach er: als sehen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Mienen und Geberden, Schimpf- und Scheltworten begangen werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (wobey denn auch oftmal der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß,) oder Entsetzung der Charge, Geldbusse, Gefängniß oder Landesverweisung, auch Verbietung des Degens, wann es ein Edelmann ist, gestrafet werden soll.

Jungleich ist Unser Wille, daß, wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel drohet, derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen und eher nicht heraus gelassen werden soll, bis er den Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und darneben eine Geldbusse pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erlegt haben wird. Dafern es aber zur Thätlichkeit und groben Realinjurien, als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopfe werfen, und dergleichen, käme, ist ein Unterschied zu machen, ob solche Realinjurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte, Lügen heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchenfalls derjenige, so zu solchen Realinjurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhergegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder Schlag vorsehlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit präcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbstgegene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Verer Determination Wir Uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Injurien und Schläge vom Beleidigten zu offe

offeriren; daneben auch schrift- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen; mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was passiret, vergessen; dabey auch, wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, keine Reparation zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- oder Stockstreichen, und dergleichen, käme, alsdenn soll solchergestalt der Unterschied gehalten werden, daß, wenn solches in calore rixæ und nach erhaltenen Hand- und Faustschlägen vorgienge, derjenige, welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stockstreiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defensione, zwey Jahr gefangen sitzen, und beide keine weitere Satisfaction von einander zu prärendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stockstreichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden; alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellt werden, bis er den Beleidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern sich aber jemand unterstünde, einen andern mit Prügeln præmeditate unversehener Weise, oder mit einer Avantage zu überfallen und damit zu schlagen: so soll solcher Injuriant und Frevler, wenn er den Beleidigten von vorn attackiret, zu fünfjährigem Gefängniß verdammet werden; wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten es sey einer allein, oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen sollte: alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht und daselbst gefänglich gehalten werden; ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, so soll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen, auch ihm demüthig danken, wofern er ihm selbige nicht geben sollte, wiewohl es in seiner Macht stünde. Daneben soll der Injuriant und Beleidiger sowohl mündlich als schriftlich sich erklären: daß er den Beleidigten unbesonnener und brutalischer Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction begnügen wolle.

Im Fall auch jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unsern Landen violiren, und auf einige Weise darwider handeln, hernach aber daraus entweichen sollte: alsdann, und ob er gleich nicht Unser, sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre, wollen wir doch so fort auf des Beleidigten oder Unsers Fidei allerunterthänigstes Anhalten und Bescheinigung des Facti, Uns der Sache aufs ernstlichste und nachdrücklichste annehmen; und da weder durch Unsere Requisitionalia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher, er sey ein Einheimischer oder Fremder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück- und flüchtig bleiben würde:

soß derselbe in contumaciam für infam erkläret, sein Name an den Galgen geschlagen, und sonst nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren, auch an seinen Ehren nicht restituiret werden bis er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction widerfahren; wie denn auch, wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- und Allodialgüter hätte, dieselbe so lange Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kindern gebührenden Unterhalts, anheim fallen, bis er zu die gesetzte Strafe das Uebertreten und Verbrechen gebüßet.

Endlich und weil wahrgenommen worden, daß bey den in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurienklagen, zwischen Leuten, die vom Duelliren und Galgen nicht Profesion machen, oftmals recht muthwillige und erzwungene vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhaften und eigennütigen Advocaten, den Partheyen viele kostbare und weitläufige Proceße gezogen, die Partheyen dabey in unveröhnlichen Haß und große Armuth gestürzet, auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; als seyn Wir, aus gerechtem Eifer zur Justiz, und zu Abwendung aller solcher vorfesslichen und sündlichen Dinge, bewogen worden, alle soferne und förmliche, in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurienfachen, sie seyn ad estimationem palinodiam, oder sonst wie sie wollen, so wie auch das sonst in gewisser Maasse verstattete Medium Retorionis, wobey insgemein erecidiret, und öfters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben, als remediret wird: dergleichen auch dem richterlichen Amt und dessen Auctorität allerdings entgegen ist, und mit den Regeln des Christenthums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß in Zukunft, auf eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Erröhrung nöthiger Umstände und Beyfügung der Beweisgründe oder Benennung der Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß, Iudex schuldig seyn soll, wenn der Injuriante die denuncierte Injurien leugnen solte, mit summarischer, eyblichen Examination der Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Iuramenta zu reflectiren, und solchergestalt sine omni strepitu auf eine Erklärung und Abbitte, auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Wiederruf zu erkennen; wobey der Injuriant in die Kosten, welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geldbusse, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Staupenschlägen und Vestungsbau bestrafet werden soll. Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehntägige Frist in sich begreifen, und geschiehet zugleich die erste Ladung sub poena confessi & convicti, so, daß auf ungehorames Aussenbleiben und docirte Insinuation, nach Anlei- tung der Denunciation, so fort Condemnatoria erfolget, auch dem Contumaci keine weitere deduction gestattet werde; doch bleibet die Exceptio impedimenti legitimi dem Citato zu deduciren vorbehalten.

Artif.

Artic. XII. Nachdem sich auch zum öftern zuträget, daß, unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre, rechte formelle Duelle angestellt und gelübet werden: so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder, nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculpata tutela, abzuschneiden, noch zu verbieten. Es sollen aber dennoch alle diejenigen, so dergleichen Rencontre gehabt, scharf und eyndlich examiniret werden; ob nicht dieselbe, zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Querelle, vorhero unter den rencontrirenden Partheyen, mündlich oder durch Schreiben, Internuntios, Diener, oder sonst verabredet worden; wobey denn ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht praemeditate, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicli geschehen, deduciret und examiniret werden sollen. Daffern nun hierunter ein Betrug erfunden würde: alsdann sollen die Schuldigen, wegen des doppelten Verbrochens, gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebensstrafe be-
leget werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen: alsdenn resiriret zwar in so weit die poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist: es sollen jedoch die Urheber und Autores rixae bey solchen Rencontre mit exemplarischer Strafe belegen, diejenige auch, welche moderamen inculpata tutelae, oder die abgenöthigte Gegenwehr, dabey überschritten, nach Art der Excesse und Umstände bestrafet werden: absonderlich, wofern jemand bliebe: in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergossene Menschenblut nach görtlichen und weltlichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereinigt werden soll.

Artic. XIII. Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und sowohl in Gottes Wort, als auch in den weltlichen Gesetzen, Reichs-Constitutionibus und Kriegsarticuln, hoch verbotene Laster der Trunkenheit und Böllerey zu Duelliren, Rauffen und Schlagen gar oft und meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird: als wollen Wir alle und jede Unsere christliche, ehr- und tugendliebende Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben, vor einem so heßlichen und den Christen unanständigen Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr als bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet, sich aufse sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Zusonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hiebey in Acht zu nehmen, welche den Trunk nicht vertragen können, und wenn sie sich damit überladen, zu Querellen und Zänkereyen geneigt seyn und Ursach geben. Denn ob zwar bekant, daß in Rechten zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßig Trunkene denen Furiosis, *Mente captis*, Wahn- und Unsinigen gleich geachtet, und die ordnainen Strafen in solchem Ansehen mitigirer werden: so sollen doch diejenigen dergleichen mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorsätzlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Handeln destomehr aufmuntren und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehner und zufälliger Weise, oder wohl gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonst aber dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunkenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewuñt, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeugen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben sollte: so kann zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befreyer seyn; Wir behalten Uns aber vor, solche, nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel zu schärfen, und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Artic. XIV. Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser erquiret werde; so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duellsachen, wenn die Partheyen allerseits Militairpersonen seyn, und also dem *foro militari* unterworfen, niemand anders, als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusehende unparthenische Kriegsrechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat. Die Hof- und Civil- Bediente aber, gehören an Unser Cammergerichte, Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzen und Landen; jedoch soll der Angriff, die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edict handeln, allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commandanten der Regimenter und Guarnisonen, auch jeden Bedienten, Beamten und Jurisdictionairen nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit anbefohlen seyn; und dafern jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Commöenz die Thäter echappiren oder entkommen liesse, soll er dafür *pro qualitate circumstantiarum*, mit Veraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geldstrafen oder sonst an angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wann sie Militairchargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern; die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem gehörigen Richter abgefölgert, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge

Wird es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair- und theils Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa iudicia gehörten, alsdenn soll ein Iudicium mixtum angesetzt, und die cognition des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von Unserer Generalität, und wen sie dazu an Officirern beordern werden, in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civilbedienten, oder von Unsern Regierungen in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegsofficirer, fůrgenommen, erörtert und nach Inhalt dieses Edicts abgehan werden. Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht,

Artic. XV. Endlich, und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wohlbedächlich und heilsam verordnet, zu entschuldigen haben möge: so wollen Wir, daß dieser Unser renovirte Edict in allen Unsern Provinzen und Landen, auf allerhand Art und Form, auf unsere Kosten nachgedruckt werde, und sollen bey Unserer Armee und Truppen Unsere Generalität, die Statthaltere und Gouverneurs in denen Garnisonen und Befestungen; sonst aber die Regierungen jedes Orts und Provinz, dahin sehen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publicquen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben, und an allen Orten zu männiglichem Wissenschaft gebracht werde. Und weil solchergestalt die Ablesung des Edicts von allen Kanzeln zu weisläufig und fast unnůthig: so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntagspredigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streitsachen, das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Waters Königl. Majestät ehemals gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Punkten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen; oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne; welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Artic. XVI. Schlußlich, und weil alle Unsere heilsame Vorsetzungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Kraft und Wirkung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wofern die darinn determinirte Strafen gegen die Uebertreter dieses Unsers Edicts nicht wirklich errequirt werden solten: so geloben und versprechen Wir hiermit bey Unserm Königlichem hohen Worte, daß wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursache willen, wie dieselbe erfonnen und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen; weniger die gesezte Strafen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen,

Wir verbieten auch allen und jeden, wes Standes oder Würde die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte; als zum Exempel, die glückliche Entbindung Unserer Königlichen Gemahlin, die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen, oder anders dergleichen: alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsam achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen, unterthänigst nachleben: also seynd Wir auch beständig gemeynet, und entschlossen, nicht allein die wirkliche Uebertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestrafen; sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag; insbesondere solches von denen gesehen möge, so über dergleichen zu erkennen und zu sprechen haben; wie Wir denn alle dagegen einkommende Supplicata und Schriften zurück zu geben befehlen; und wenn Wir ein Urtheil einmal in dergleichen Fällen confirmiret: soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Berichte, ohne Unterschied der Personen, auch sonder Regard ein oder anderer Provinz oder Landes-Gewohnheit, und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Duellsachen keine Advocaten, so wenig in Militair- als Cvilgericht, zugelassen seyn, noch einer dergleichen sich unterstehen soll, Appellationes dawider zu verfertigen, oder andere Schriften und Defensionen zu machen, wann es ihm nicht vorher von den dazu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweifelhaften Sachen, erlaubt worden.

Wider diejenigen, welche darüber glosiren, und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tabeln, oder von demselben, und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttlich reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe, entweder mit Gefängniß, Geldbusse, Privirung der Ehrenämter und Chargen, oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum, verfahren lassen; als worauf Unsere fisciatische Bediente überall fleißig Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Junii, 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

II. Regle-

II.

Reglement, wie die Studenten auf Königlichen Univer-
sitäten sich betragen und verhalten sollen. De dato,
Potsdam, den 9. May, 1750.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen r. r. zu Dero höchstem Mißfallen zeithero wahrnehmen müssen, wie daß auf denen Universitäten die gute Pollice und Disciplin mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der studierenden Jugend, aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorgesetzten, hauptsächlich aber aus interessirten Absichten einiger Professoren, ganz ungeziemende Freyheiten verstarret worden, wodurch viele derer Studenten, an statt, daß solche ihre Zeit zu Erlernung guter Wissenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Conduite befeisigen solten, in eine ganz freche Lebensart verfallen, welche sie nicht nur von allem Studiren zurück gesehet; sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemacht, und solche zum ästern um ihre Gesundheit und künftige Fortune gebracht hat: so haben Höchst dieselbe aus höchsteyger Bewegung resolviret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freyheit derer Studenten auf Dero Landes-Universitäten etwas mehr einzuschränken, und derselben gewisse Maasse und Ziel zu setzen; mißlin eine gute Pollice und Aufsicht bey solchen herzustellen, damit eines Theils dieselben ihre Studia mit gebührendem Fleiß abwarten, und sich dabey einer anständigen Conduite befeisigen müssen, andern Theils aber deren Eltern und Vormünder versichert seyn können, daß sie die auf ihre Söhne oder Unmündige, während der Universitätsjahre verwandte Kosten nicht vergeblich angeleget, sondern sie solche von daßer wohlgesittet zurück bekommen, um dereinsten dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen nützliche Dienste leisten zu können. Welches dann auch Se. Königliche Majestät hierunter nur lediglich und allein zur Absicht haben, und lieber sehen werden, daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Dero Universität sich aufhalten: als daß durch eine grosse Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit dem andern verderben werde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Majestät demnach hierdurch ein vor allemal feste, daß

1) Denen Studenten das Degentragen auf Universitäten indistinctement, es mögen solche von den Theologischen, Juristischen, oder was für Facultät sie wollen, verboten seyn soll; jedennoch diejenigen davon ausgenommen, welche von Adlicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubet bleibet.

2) Soll ein jeder Student sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befeisigen, sich überall bescheiden und friedlich betragen, und alle siederliche Handel und Excesse gänzlich vermeiden.

Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gestitteten Aufführung sich befeisigen und alle Scandale vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, daß man ihnen keine Lehrämter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu gouvorniren gewußt.

Es soll demnach kein Student sich unterstehen, auf der Straffe zu rufen, zu weisen, zu schreien, jemanden zu provociren oder sonst heraus zu fodern und Schlägeren zu machen; widrigenfalls derselbe so fort arretiret, nach dem Carcer gebracht, und befundenen Umständen nach relegiret und von der Universität gänzlich weggeschafft werden soll.

3) Soll sich kein Student nach 9 Abends weiter auf der Straffe sehen lassen: es sey dann, daß solches ganz notwendige Affairen erfordern; welchenfalls aber er ganz stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey wer er wolle, affrontiren muß; und zwar solches bey Straffe des Arrests und Carcers. Was jedennoch diejenigen Studenten anbetrifft, welche unter Hofmeistern stehen, denselben soll frey stehen, auch noch später als 9 Uhr Abends in honetten Gesellschaften zu bleiben; weil zu vermuthen ist, daß denen Hofmeistern schon solche Instructiones mitgegeben worden, daß sie von selbst bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden müssen.

4) Nach 9 Uhr des Abends soll sich kein Student weiter in Wein=Bier=Coffee- und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universität soll nach 9 Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterschied, es seyn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, pavouilliren lassen; da dann diejenigen Studiosi, so darinnen betroffen werden, arretiret und mit dem Carcer bestrafet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends avertiren, nach Hause zu gehen; sonst diejenigen, so solches unterlassen, und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Thlr. Straffe verfallen seyn sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß jeder Student sich des Schießens in der Stadt und dergleichen: Ferner des Fenstereinwerfens, Beschädigung der Laternen, publicer und Privathäuser, enthalten muß: bey Straffe des Carcers und der Relegation.

6) Diejenigen, so sich bey Arretirungen den Bedellen, Schaarwächtern und dergleichen widersetzen, oder diese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer oder der Relegation bestrafet werden.

7) Der oder diejenigen Studenten, so sich unternehmen werden, Complots zu formiren, und, um Aufwiegelung zu machen, an das so genannte schwarze Bret zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen cum infamia relegiret, und dem Befinden nach noch härter bestrafet werden.

8) Die denen Studenten dictirte Strafen sollen ohne remission vollzogen werden; wobey beobachtet werden soll, daß Studenten, so von vornehmer Herkunft seyn, ihre vergangene Verbrechen mit Gelde büßen sollen; andere aber von geringerer Herkunft sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestrafet werden; damit sonsten nicht derer Väter Vermögen statt des Verbrechens gestrafet werde, und dieses vor jene büßen müsse. Die Relegationen müssen niemalen durch Geld abgekauft werden.

9) Alle hohe und Hazardspiele bleiben den Studenten gänzlich verboten; wie dann auch dieselbe sich vor unnütziges und überflüssiges Schuldenmachen hüten sollen.

10) Werden Se. Königliche Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison, bey der rigourensesten Bestrafung, einen Studenten übel begegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle; so, daß die Studenten von der Guarnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woferne aber ein Student sich unternehmen sollte, einem Soldaten, er sey Officier, Unterofficier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen, oder zu insultiren, oder gar Wachpatrouillen und Schildwachen zu affrontiren; so soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen, und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrafet werden.

11) Kein Student muß jemalen in seiner eignen Sache Richter seyn wollen; sondern daserne er vermeinet, daß ihm, es sey von seines Gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen; so muß er sich deshalb gehörigen Ortes melden, und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12) Wollen Se. Königl. Majestät, daß denen Studenten die Freyheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertiren, so, wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubt ist; es müssen selbige aber solches mit der gehörigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Brouillerien, oder andere wohlgesiterten Leuten unanständige Dinge dabey vermeiden. Wornach sowohl die Studenten, als der Rector und Professore auf Königl. Universitäten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachdruck, bey Vermeidung schwerer Verantwortung halten sollen. Gegeben Potsdam, d. 9 May 1750.

III.

Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren sollen, vom 2 ten May 1750.

Wir thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unser jüngsthin emanirtes Edict de dato den 14 ten Octobris 1747. nach welchem Unsere Landesfinder, wann sie in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, auf einheimischen Universitäten

24 III. Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren sollen.

stäten studiren sollen, hiermit zu wiederholen und zu erneuern gnädigst gut gefunden: damit dasselbe je mehr und mehr bekannt, und von männiglich beobachtet werden möge.

Wir verordnen und befehlen also nochmals, vermittelt und Kraft dieses, daß, nach Anleitung besagten Edicts, alle diejenige von unsern Untertanen und Vasallen, welche sich den Studiis widmen, die einländische, und nicht die auswärtigen Universitäten besuchen sollen: als sie sonst nicht von aller Beförderung in unsern Landen gänzlich ausgeschlossen seyn wollen, des Endes sie sich dann nicht bloß zum Schein auf unsern Universitäten immatriculiren lassen, sondern ihre Studia auch wirklich darauf absolviren, und sämtliche Professores dahin sorgfältig sehen müssen, daß in der Matricul verzeichnete Studenten daselbst den Studiis obliegen mögen, als wovon diese überdem bey suchender Beförderung ein Testimonium bezubringen haben etc. Berlin, den 2ten May 1750.

IV.

Edict wegen der Stipendiaten und des Disputirens,

vom 23 December 1749.

Wir verordnen allergnädigst, 1) daß alle und jede Collatores derer in unsern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Directori und Professoribus derjenigen Universität, wohin sie sich begeben, anzeigen sollen: Dagegen diese

2) auf die Stipendiaten genau Acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichen Leben anhalten; diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon, nach ernstlicher Ermahnung, nicht absehen wollen, den Collatoribus anzeigen müssen, auf daß ihnen die Stipendia genommen, und würdigen Subiectis damit geholfen werden könne: als welches die Collatores nach geschehener Anzeige so fort zu veranlassen, und sich davon durch keine Nebenabsichten abhalten zu lassen haben: wie dann auch die Collatores die Stipendiengelder niemals eher an die Stipendiaten auszuzahlen befugt seyn sollen, bis dieselbe sich mit einem Zeugnisse von dem Decano derjenigen Facultät, worunter sie ihre Studia treiben, wegen ihres Fleisses und guten Aufführung, hinlänglich legitimiret; und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere gnädigste Intention desto flüglicher zu erreichen, so befehlen Wir den Stipendien-Collatoribus hierdurch zugleich ernstlich, in den an Unser geistliches Departement wegen der Stipendien-collationen jährlich abzustattenden Berichten, unter einer besondern Rubrick jedesmal mit anzuführen, daß der Stipendiat ein gutes Zeugniß erhalten, solches auch in copia beizufügen.

3)

3) Damit auch die Stipendiarien sich desto fleißiger den Studiiis widmen mögen, sollen sie schuldig seyn, davon öffentliche Specimina abzulegen: und zu diesem Ende diejenigen, welche ein Stipendium von 40 Rthlr. jährlich erheben, vor ihrem Abzuge von der Universität, wo sie die Stipendia genossen, eine Disputation halten; die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht gereichen werden. Diejenigen aber, deren Stipendium unter 40 Rthlr. jährlich betrüge, sollen sich als Opponenten bey den Disputationen fleißig gebrauchen lassen; des Beywus auch derer Opponenten Namen den Disputationen mit beizudrucken sind. Solchergestalt haben die Colloquia der Stipendien ferner dahin genau zu sehen, daß, wenn der Genuß des Stipendii sich an die drey Jahr erstrecket, der Stipendiate, vor Empfang des letzten Jahres-Termins, nebst dem Zeugnisse seiner guten Aufführung, auch seine gehaltenene Disputation vorgedachtermaßen als Respondent und Opponent mit einreiche.
Berlin, den 23ten December. 1749.

V.

Königliches Reglement wegen des Kreditirens derer Studiosorum auf der Friedrichs-Universität zu Halle.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen Weislen Wir nöthig gefunden, die vielen unnöthigen Ausgaben der studirenden Jugend auf unserer Friedrichs-Universität zu Halle, welche ihren Ursprung und Wachsthum in dem Anerbiethen und Leichtmachung des Credits eigennütziger Leute mehr als zu viel finden, immer mehr und mehr einzuschränken, und die dabey vorkommende Fälle nach Möglichkeit zu reguliren und fest zu setzen: So befehlen und ordnen Wir hiemit,

I. Daß Collegia, Informationes, Medicamenta, Arztslohn, Mittagstisch, Hausmiethe, Aufwartung, Bettzins, Waschgeld, Peruquenmacher- und Barbiererlohn nicht über ein halb Jahr, nemlich von Ostern bis Michael, und von Michael bis Ostern, als um welche Zeit die meisten Studiosi, und besonders die Auswärtige, ihre Wechsel zu erhalten pflegen, und die Stubenmietzen an- und ausgehen, creditiret und geborget werden sollen, bey Verlust der legalen Forderung. Es wäre denn, daß das Officium Academicum auf geschehene Anzeige, solche gegründete Ursachen sän-
de, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstaten.

D

II.

II. Die christlichen Kaufleute, so mit wollenen oder seidenen Wäaren und andern zur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dürfen nicht über 25 Rthl. creditiren. Die Materialisten hingegen und alle übrige Personen, sie haben Namen, wie sie wollen, auch selbst Studiosi untereinander, ingleichen das Adresshaus, besonders aber die Aufwärterinnen, sollen nicht über 5 Rthl. borgen, weder auf Pfand, noch ohne Pfand, es mag das Geld durch die Studenten, oder durch Mäcker geborget werden, bey Verlust ihrer legalen Forderung, und daß das Pfand ohne Entgeld herausgegeben werden soll. Es wäre ihnen dann vorher von dem Officio Academico, aus bewegenden Ursachen, eine höhere Summe zu creditiren erlaubt worden.

III. Die Weinschenken sollen denen Studiosis, es sey unter was vor Vorwand es wolle, nicht über 5. Rthl. borgen, und ihre Schuld jedesmal innerhalb 8 Tagen einklagen, widrigenfalls aber nicht weiter damit gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diejenigen aber von denen Weinschenken, so einen ordentlichen Mittagstisch halten, haben sich zwar in Ansehung des Mittagessens mit den Speisewirtzen gleiches Recht zu getrocknen, sie dürfen aber hiezu weder den Wein, noch das Abendessen, noch andern Aufwand, er bestehet worinn er wolle, mitrechnen, immas es dieserhalb lediglich bey demjenigen verbleibet, was wegen dergleichen Credits in diesem Spho ihrenthalben verordnet und feste gesetzt worden.

IV. Die Spielschulden, Billardgelder und Mierhohn vor Pferde, so auf Credit gegeben worden, sollen gar nicht klagbar angenommen werden. Wie denn auch die Juden, wenn sie denen Studenten borgen, es mag die Schuld aus einem Contrace herrühren, woher sie wolle, und auf Pfand, oder ohne Pfand gemacht seyn, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben; und bey entstehender Klage, denen Studiosis die Pfänder ohne Entgeld heraus zu geben schuldig seyn sollen.

V. Und weil von Unserm General-Postamt an das Postamt zu Halle bereits die Verordnung ergangen, daß denen Briefträgern alles Creditiren und Negotiiren mit Studiosis gänzlich und bey Verlust ihrer Forderungen untersaget seyn soll, so hat es dabey sein Bewenden.

VI. Derer Creditorum ihre Forderungen, so ein höheres betragen, als in diesem Reglement erlaubt und determiniret worden, fallen, bey vorkommenden gerichtlichen Klagen, so viel das legale Quantum betrifft, dem Fisco Academico anheim. Dabingegen aber auch diejenigen Studiosi, so wider derer Jhrigen Verboth dergleichen unerlaubten Credit machen, und die Creditores trüglicher Weise zum Creditiren verleiten, nach der Beschaffenheit des doli und der Grösse von denen verbotenen Schulden, mit acht- vierzehntägiger und vierwöchentlicher Carcer = Strafe, auch nach Befinden, mit Relegation belegt werden sollen.

VIII. Das Officium Academicum muß alle mögliche Präcautiones brauchen, und die Nothwendigkeit nach Pflicht und Gewissen wohl untersuchen, auch auf geschene Anzeige, nach Befinden, in Zeiten an des Studiosi Eltern oder Vormünder

der Schreiben, wenn es auf ein höheres Quantum, als in diesem Reglement be-
stimmet worden, zu creditiren Erlaubniß ertheilen will.

VIII. Sowohl die Universitäts-, als auch alle übrige Iudicia, wo dergleichen
Sachen mit Studiosis flagbar angebracht werden, müssen ohne alle Menschenfurcht,
unzeitiges Mitleiden, oder gar Nebenabsichten, lediglich nach diesem Gesetze spre-
chen, keine processualische Weitläufigkeiten verstarren, und keinen Unterschied ma-
chen, es mag die Schuld in Abendessen und Trinken, und zur Nothdurft und Le-
bensunterhalt, oder zur Ueppigkeit und Verschwendung gemacht seyn, immassen
durch die Anfrage derer Creditorum bey dem Officio Academico, und die daselbst er-
haltene Erlaubniß zu einem höhern Credit wegen derer nöthigen Schulden, ein
jeder Gläubiger sich genugsam prospiciren kann.

IX. Und damit keiner von Unsern Unterthanen sich dieser Einrichtung wegen
mit der Unwissenheit entschuldigen, noch andere Gerichte, wenn von Seiten der
Universtät dieserhalb an dieselben etwas gelanget, hiernach zu sprechen und zu ver-
fahren sich weigern mögen: So befehlen Wir Unsern sämtlichen Gerichts-Obrieglei-
ten, besonders aber denen Berg- und Thal-Gerichten, Stadt-Magistrat, denen
Französischen, auch Pfälzer-Colonie-Gerichten, ingleichen denen jedesmaligen Bes-
amten und Gerichts-Obriegkeiten zu Siebigenstein, daß sie nicht allein dieses Regle-
ment, so bald ihnen von der Universtät zu Halle ein gedrucktes Exemplar zuge-
schicket wird, denen unter ihrem Gerichtszwang stehenden Bürgern und Unterthanen
öffentlich bekannt machen, und sie vor allen Schaden ernstlich warnen, sondern auch
in sententionando sich schlechterdings hiernach achten, und der Universtät wider die
Uebertreter dieses Gesetzes, auf geschehene Anzeige, alle schleunige Hülfe und recht-
liche Assistentz leisten sollen. Signatum Berlin den 8ten März, 1759.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Happe.	Gotter,	Blumenthal.	Bech.
Diemarck,	Dankelmann,	Eichstedt,	

VI.

Reglement wegen des Stubenmietzens.

Wenn 1) ein Miethecontract über Stube und Kammer geschlossen, und von
den Contrahenten keine gewisse Zeit ausdrücklich dabey abgeredet und
beliebet worden: soll solcher Contract regulariter von halben zu halben
Jah-

D 2

Jahren, als von Ostern bis Michaelis, und von dar bis wieder zu Ostern, ingleichen auch von Weynachten bis Johannis, und von dar bis wieder zu Weynachten, zu verstehen seyn: und die Räumung der Stuben soll jederzeit zu Ende der letztern Woche geschehen, auch sollen überdiss alle auf den Stuben und Kammern befindlichen Meubels und Geräthe von den Conductoribus richtig und in gutem Stande wiederum liberantwortet, oder der daran zugefügte Schaden nach Befinden ersetzt werden. 2) einem Theile nicht gefällig, die geschlossene Miethe über die abgeredete Zeit zu continuiren: soll derselbe gehalten seyn, dem andern wenigstens vier Wochen vor Ablauf derselben die Aufkündigung zu thun; woserner aber solches unterblieben, muß die getroffene Miethe bis wieder zu einem halben Jahre continuiert und fortgehen. Was hiernächst und 3) den Stubenzins betrifft, haben die Contractanten solchen sogleich, bey Schließung der Miethe, deutlich zu verabreden und zu determiniren, damit dieserhalb alle Irrung vermieden werde. Desgleichen wann 4) binnen diesen ordentlichen und obbenannten vier Terminis jemand ein Quartier mietzen wollte: so haben beyde Theile sich von dato des Contractis an, bis zu Ende des halben Jahres, oder einer andern gewissen Zeit, wegen des Locarii zu vergleichen; und soll alsdenn keines berechtiget seyn, nach Ablauf des abgeredeten Terminis die Veränderung zu hindern, oder unter dem Vorwand, daß der Contract auf ein volles halbes Jahr geschlossen, und ausgehalten werden müsse, zu prorahiren und zu extendiren. Es muß aber in diesem Falle gleichfalls, wie oben sub Num. 2. erinnert, mit der gewöhnlichen Aufkündigung gehalten werden. Daferne auch 5) jemand auf eine gewisse Zeit, als ein ganzes oder halbes Jahr, eine Stube gemiethet, nachhero aber aus erheblichen Ursachen solche nicht beziehen wollte, soll derselbe schuldig seyn, dem Locatori die Hälfte des verglichenen Miethezinses so fort zu bezahlen, oder aber einen anständigen Conductorem an seine Stelle zu verschaffen, und unterdessen, zu des Vermietthers Sicherheit, gedachte Hälfte im Iudicio zu deponiren. Wann aber jemand die gemietete Wohnung bereits bezogen, und einige Wochen bewohnet: soll demselben nicht frey stehen, solche vor Ablauf der geschlossenen Zeit zu mutiren: sondern ist verbunden, die Miethe entweder völlig auszuhalten, oder wenn er solches nicht thun will, das ganze Locarium zu erlegen; doch bleibes ihm dabey frey, einen andern an seine Stelle zu substituiren und zu verschaffen: wie denn auch diejenige Studiosi, so als Stubengesellen zusammen Stube, Kammer und Bette gemiethet, und gegen einander keine gewisse Zeit ausdrücklich determiniret und benennet, gleichfalls die geschlossene Miethe auf ein halb Jahr miteinander auszuhalten, und den verglichenen Zins für Stube, Kammer und Bette, zur Hälfte entrichten; auch allenfalls, da einer vor Ablauf solcher Zeit sein Quartier ändern, und ein anderes beziehen wollte, dennoch den halben Theil des Locarii und Zinses zuvor bezahlen, oder gleichfalls einen andern an seine Statt surrogiren und setzen soll und muß. Hingegen und endlich 6) soll auch hinführo kein Vermietther zugelassen und gehört werden, wenn er, wie bishero öfters geschehen, unter dem Prätext

und

VII. Wegen Entrichtung derer Honorariorum für die Collegia. 29

und Vorgeben, der an ihn geschehenen Frage: Wie hoch, oder theuer, die Stube das Jahr zu vermietten? über das ordentliche halbjährige Locarium (es wäre denn die Miete ausdrücklich und erweislich auf ein ganzes Jahr verabrebet und geschlossen,) fordern, oder den Conductorem an der vorhandenen Mutation und Ausziehung hindern wolle; sondern mit solcher seiner Klage und Suchen gänzlich abgewiesen, auch, wenn es nöthig, dessen ordentliche Obrigkeit um nachdrücklichen Beystand und Hülfe requiriret und ersuchet werden.

(Decretum in Concilio Academico, den 12. October 1712.)

VII.

Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia priuata.

Wenn ein Studiosus hinkünftig auch ferner, entweder bey einem Professore, oder hiesigem Doctore und Magistro docente, ein Collegium priuatum seu priuatißimum angefangen, und seinen Namen in das ihm vorgelegte und überreichte Buch eigenhändig eingeschrieben; oder dieses letztere zu thun sich geweigert, hingegen, daß er solches Collegium dennoch etliche Wochen besuchet, nachhero nicht in Abrede seyn mag, oder dessen durch das summarische Zeugniß einiger andern Studiosorum in continenti überführet werden kann, soll er, wie es die Rechte in fauorum Studiorum et liberalium artium ohnediß klärlisch disponiren und wollen, das ganze und völlige Honorarium vor solches angefangene, und entweder absoluirte, oder nicht bis zum Ende ausgehaltene Collegium in Güte bezahlen, oder durch richterliche Execution und Hülfe dazu angehalten; hingegen mit seinen ungegründeten Exceptionibus und Ausflüchten nicht gehdret, sondern blos auf seine Hand und eingeschriebenen Namen gesehen, und er also mit allem übrigen Vorbringen abgewiesen werden zc. Damit aber diejenigen Studiosi, so wegen ihrer eigenen oder der Ihrigen Armuth und Unermöglichkeit, so sie doch einigermaßen zu bescheinigen haben, nicht in dem Stande seyn, die schulbige Honoraria pro Collegiis abzutragen, solche zu besuchen nicht abgeschreckt werden: so haben sich dieselbe jederzeit, sobald dergleichen öffentlich intimirt, und bevor solche angefangen werden, bey dem Docente gebührend zu melden, ein beglaubtes Zeugniß ihres bisherigen Fleißes und anderweitigen guten Verhaltens bezubringen, auch um Erlassung solches Honorarii geziemende Ansuchung zu thun, da ihnen nach Befinden hierunter wird gratificiret werden.

(Decretum in Concilio Academico, et renouatum den 1. September 1732

2) **W**ir haben hierdurch anderweit ein vor allemal festzusetzen vor nöthig erachtet: daß künfftighin und von nun an jedesmal, wenn das Collegium zur Hälfte absolviret ist, als Johannis oder Weynachten, das Honorarium schon exigible seyn und den Professoribus frey stehen soll, solches von den Studiosis einzufordern und beytreiben zu lassen &c.

(Decretum in Concilio Academico, den 27sten Jun. 1747.)

VIII.

Königl. Patent, wegen allgemeiner und besonderer Sicherheit der auf der Universität Halle von auswärtigen Orten zu- und abreisender, auch daselbst sich befindender Studiosorum vor aller gewaltsamen Werbung, &c.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. Uns hat unsere zu Halle sich befindende Universität allerunterthänigst berichtet: wie daß der auswärtige Ruf von vielen Orten erschollen, sich auch die gemeine Zeitungschreiber dergleichen Blame auszubreiten an vielen Orten strafbar unterstanden: als wann die auf unserer Universität Halle sich befindende Studiosi keine Sicherheit vor den gewaltsamen Werbungen hätten; auch, bey etwa vorgehenden Uneinigigkeiten und Excessen mit der Guarnison, die Studenten von ihrem Foro ordinario abgezogen, und dem Foro militari ausgeliefert und übergeben würden; weshalb viele auswärtige Eltern und Vormünder Bedenken trügen, ihre Kinder und Pflögkeshne auf unsere Universität, die Studia daselbst fortzusetzen, zu schicken, wie sehr sie sonst auch wünschten, daß die Ihrigen an solchen Orten, wegen beständigen Fleisses der Professorum, und daß in allen Fakultäten die Collegia in allen und jeden Disciplinen zur gesetzten Zeit geendigt und vollbracht würden, ihre Studia treiben und absolviren möchten. Wann nun aber jedermänniglich bekannt, was für grosse Sorgfalt Wir jederzeit gehabt, diese unsere Universität in gutem Flor und Aufnahme zu erhalten; benebst auch alles dasjenige, was zu deren und der darauf studirenden Jugend ihren Privilegien und Immunitäten gereiche, nicht allein zu conserviren, sondern auch bey allen Vorfällen gnädigst zu vermehren; wie denn, im Fall bey einer so starken Anzahl von allerhand jungen Leuten irgends ein Excess unter denen sowohl, als etwa mit der daselbst liegenden Guarnison vorgegangen, Wir nicht allein die Universität bey Ihrem Foro über die Studenten, und andere Universitätsverwandte geschützt; sondern auch in Ansehung der Jugend, und zur Ehre der Studien und guten Wissenschaften

III. Königl. Patent, wegen Sicherheit vor den Werbungen. 31

ten, in Bestrafung der Verbrecher, allezeit den gelindesten Weg zu gehen, dem Foro Academico anbefohlen haben; bey welchen Umständen denn, und Unserer vor Unsere Universität habenden besondern Gnade, sich von selbst ergiebt, daß diese ungegründete Blame von übelgesinneten und gehässigen Menschen zu dem Ende ausgestruet worden, um den bisherigen Flor der Universität, besonders bey Auswärtigen, die von der guten Verfassung und Einrichtung keine eigentliche und genaue Nachricht haben, zu hindern, und, so viel an ihnen ist, andere durch dergleichen Lästung von derselben abzuziehen; Solchemnach haben wir vor nöthig erachtet, kraft dieses zum öffentlichen Druck gegebenen Patents, allergnädigst bekannt zu machen, alle und jede von auswärtigen Dritten nach obgedachter Unserer Universität sich begebende Studiosi nicht allein bei ihrer Hinreise sowohl als Abzüge, von allen gewaltsamen Werbungen frey, und ungehindert in Unsere Lande zu lassen; sondern auch dieselbe, wenn sie an den Ort selbst kommen, wie bisher, also auch künftig bey solcher obgedachter Freyheit wider männiglich kräftig zu schützen; sodann auch, in allen vorgefallenen Streithändeln, bey ihrem Foro Academico sie lediglich und ungekränkt verbleiben, und weder von dem Foro militari darinnen beeinträchtigen, am allerwenigsten aber sie gar davon abzuziehen zu lassen, auf die Art und Weise, wie solches hierunter bisher gehalten worden.

Wir leben aber auch, bey dieser Königl. Gnade, der Hoffnung, daß die Studiosi, als Leute, welche dereinst im geistlichen und weltlichen Stande wichtigen Aemtern vorstehen sollen, sich zu den Studien halten, und in keine unfertige Händeln einmischen, und dadurch unsere Ungnade muthwillig auf sich laden werden.

Wir haben aufs neue, bey der dortigen Garnison, die Ordre gestellet, keinen Studenten zu beleidigen. Dahingegen werden sich die Studiosi auch selbst bescheiden, daß, wenn sie sich gegen die dortige Garnison, besonders aber gegen die Wachen und Patrouillen muthwilliger Weise vergehen sollten, ihnen auch der Ernst gezeigt werden, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nachdrückliche Strafen erfolgen sollen. Wornach sich also Männiglich zu achten. Gegeben zu Berlin, den 24sten August 1737.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

IX.

Auszug verschiedener die Disziplin betreffender Verordnungen.

Unsere eingeborne Landesfinder, welche wider unsere hohe Verbothe und Befehle handeln, sollen uns mit Namen benennet, und sie, wegen ihres erwiesenen vorsetzlichen Ungehorsams und Widerseßlichkeit von allen Beförderungen in unserm Königreich und Landen ausgeschlossen; ingleichen

chen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so sie von Canonicaten, Vicarien und andern geistlichen Stiftungen zu gewarten haben, insgleichen des Genusses der Freystatthe unwürdig und verlustig erkläret, überdies sollen die gedruckte Relegationspatente jederzeit in der Relegatorum Patriam gesendet werden.
(Königl. Rescript den 19ten October, 1724.)

2) Alle diejenigen unanständigen Excesse, so bishero in den Kirchen, bey wäherendem Gottesdienste, zu Verachtung göttlicher Majestät und grossen Aegernis der christlichen Gemeinde, theils mit hellem Lachen und Plaudern, theils mit Hin- und Hurlaufen, und Spielen mit den Hunden, begangen worden, sollen gänzlich abgeschaffet, und ernstlich verboten, die Contravenienten aber mit allem rigueur bestrafet, überdis, sowohl diejenige, so sich des Sonntags vor geendigtem Gottesdienste und den Vesperpredigten, in den Billard- Thee- und Coffeehäusern dürften betreten lassen; als auch, absonderlich diejenige, so solche Häuser halten, und den Zugang des Sonntags, unter oder zwischen den Predigten verstaten, mit empfindlicher, ja Leibesstrafe, angesehen: die Billard- Thee- und Coffeehäuser aber so fort verschlossen, und sie ihres Privilegii verlustig erkläret werden.
(Königl. Rescript den 2ten April, 1711.)

3) Diejenigen Aufwiegler, die Unruhe, Streite, Tumulte, unter den andern Studios erregen, sollen so fort arretiret, und nach Befinden mit der öffentlichen Relegation cum infamia, oder Festungsarbeit bestrafet und auch diejenige unnütze und überflüssige Studios, welche bey ihrem Müßiggange und wollüstigen Lebensart nicht an die Studia gedenken, doch keine Sechzung der Societät verursachen, sollen voreerst von dem Senatu Academico mit Schimpf und guten Vorstellungen zu verbessern gesucht, wann sie aber incorrigibel sind, nach und nach bey Gelegenheit von hiesiger Universität entfernt und fortgeschaffet werden.
(Königl. Rescript den 1ten Januar, 1734. §. 4.)

4) Wer von den immatriculirten Studios weder Collegia frequentiret, noch Exercitia treibt, und bloß von Spiel und Müßiggang Profession macht, muß, denen deshalb schon vorhandenen Verordnungen gemäß so fort weggeschaffet werden. Es wird auch deshalb dem Senatu Academico anbefohlen, keine Nachsicht hierunter zu haben, denenselben die Matricul abzufordern, oder ihnen das Consilium abeundi zu geben.

(Königl. Reglement, den 30ten December 1743. §. 16.)

5. **W**ir Prorektor ic. Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, in einem unter dem 24ten Januarii 1713. abgelassenen allergnädigsten Rescripto, in hohen Gnaden verordnet und anbefohlen: daß alle unordentliche Zusammenkünfte und Schmausereyen, wodurch die studierende Jugend sehr verführet, und so viele andere Leute beunruhiget und geärgert, die Universität aber bey auswärtigen in eine üble Opinion gesetzt werden könne, eingestellt und unterlassen; die Musiquen auch mit Pauken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, es sey früh Morgens, oder Mittags und Abends, gänzlich aufgehoben und untersaget, die Contravenienten auch, andern zum Exempel, mit Carcerstrafe, oder nach Befinden mit privat oder öffentlicher Relegation angesehen, und im übrigen alle zulängliche Verfügung zu Beybehaltung guter Disciplin gemacht werden solle: als wollen wir alle und jede Cives Academicos hierdurch wohlmeinend erinnern und vermahnen, nicht nur Unserm unter dem 14ten Decembris 1712. durch den Druck publicirten Verbote wegen Einstellung des unanständigen Vanquettirens und Schmausens sich in allem gehorsam und gemäß zu bezeigen; sondern auch hinsichtlich der Musique mit Pauken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, sich gänzlich zu enthalten und sie zu unterlassen; unter der ausdrücklichen Commination, daß derjenige, so wider obgedachte hohe Königl. allergnädigste Verordnung handeln, und die verbotene Musique zu gebrauchen sich unterfangen dürfte, mit der obangedroheten Strafe, nach Inhalt Königl. Rescriptis und ausdrücklichen Befehls, ohne einiges Ansehen der Person, gewiß belegen werden solle ic.

(Decretum in Concilio Academico, Halle, den 6ten April 1714.

6. **N**achdem Seine Königl. Majestät in unterschiedenen Edictis, sonderlich den Studiosis das Ausgehen mit Büchsen, Flinten, Garnen und Hunden untersaget und verboten, auch die Universität mit Nachdruck darüber zu halten, und die Verbrecher und Contravenienten mit ernster Strafe zu belegen, allergnädigst befohlen haben: als werden alle und jede Studiosi und Cives Academici, hierdurch wohlmeinend, doch alles Ernstes, erinnert und verwarnet, daß sie obgedachten Edicten und dieserhalb zu wiederholtenmalen publicirten Verbotten alleunterthänigst und gehorsams nachleben, und von dergleichen Einläufen und Durchstreichen der hiesigen Königl. und Pannergehege, mit Flinten, Büchsen, Hunden, Pferden und dergleichen, sowohl überhaupt, als insonderheit bey der verbotenen und Hegezeit, abstehen; widerigenfalls aber sich selbst impütiren und gewärtigen mögen, wann sie, als Contravenienten der Königl. dieserhalb publicirten ersten Verordnungen, mit der darinn zugleich gesetzten harten Strafe belegen werden; wie dann zu dem Ende, an die um Halle herumliegende Dorfschaften und Unterthanen, dieserhalb bereits von ihren Obrigkeiten gehörigen Orts die Ordre ergangen, die in den Feldern und Hegegen sich

E

Den

dennoch einfindende Studiosos und andere, sofort in Arrest zu nehmen, und zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern.

(Ex Decreto Concilii publicatum, den 23ten Julii 1749.)

7) Wir Prorektor ic. fügen hiermit zu wissen: was gestalt Wir mit vielen Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß verschiedene von Unsern Studiosis den bisherigen zu wiederholtenmalen, durch öffentliche Aushänge sowohl, als auch privatim geschenehen väterlichen Warnungen und treulichen Vermahnungen, wegen genauer Beobachtung des ihnen publicierten allergnädigsten Königl. Reglements, nicht nachgelebet, solches nach ihrer Einbildung und Leidenschaften limitiret und declariret, und dadurch einige von ihren Commilitonibus zu einer unerlaubten Nachahmung strafbarer Weise verleitet haben. Weilen nun aber alle gütliche und vernünftige Vorstellungen bey solchen widerspenstigen und unruhigen Gemüthern nicht fruchten wollen; und gleichwohl Se. Königl. Majestät die Execution einer genauen und schuldigen Beobachtung Dero allerhöchsten Befehle Uns auf das nachdrücklichste so gnädig als ernstlich anbefohlen haben: so erfordert unsere Pflicht und Schuldigkeit, und damit wir uns desfalls nicht selbst bey Sr. Königl. Majestät verantwortliche machen, denen ungehorsamen und freventlichen Mißhändlern der Königl. Befehle den nöthigen Ernst, in Verwahrung unsers richterlichen Amtes, zu zeigen. Wir wiederholen demnach nicht allein unsere beyde letztere, in Ansehung des publicierten Königl. Reglements affigirte öffentliche Aushänge; sondern declariren auch nochmals alles Ernstes, daß den Studiosis desfalls auf keinerlei Art und Weise, einige Interpretation und Limitation des Königl. Reglements sowohl, als auch desjenigen, was in den Königl. Edictis, in den Legibus Academicis, und in den vorerwähnten beyden letzten und andern öffentlichen Aushängen, sowohl in genere, als auch in specie, verboten und zu beobachten anbefohlen und verjungiret worden, zugelassen werden kann: inmassen die General-Clausul und Inhalt mehr besagten Reglements: Daß ein Studiosus sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen soll ic. nach einer vernünftigen und unpassionirten Beurtheilung, einen jeden Studiosum von selbst erinnert, daß er alle niederrüchtige und unordentliche Conduite auf das sorgfältigste zu vermeiden suchen muß. Sollten aber, wider Verhoffen, widerspenstige Gemüther in ihrem Ungehorsam dennoch fortfahren, und sich nach diesem allen punctuellement nicht achten: besonders aber das Degen- und Hirschfänger, oder anderes Seitengewehrtragen, bey denen Studiosis bürarlichen Standes, es mag zum Spazierengehen, Reiten oder Fahren von ihnen gerechnet werden oder nicht; ingleichen bey den Studiosis indistincte das Ausgehen in Schlafpelzen, oder andere zur Commodität auf den Stuben ic. Kleidung; das Schreyen auf den Stuben und Gassen; das Jagen oder Klatschen auf den Straßen; das Schiessen in der Stadt

XI. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen. 33

Stadt oder auf dem Lande, in und ausser den Gehögen: und unvorsichtige Ausgessen aus den Fenstern; das Tobackräuchen auf den Strassen; die vorsehlische Einnehmung der breiten Steineic. und was sonst in dem Königl. Reglement, denen Edictis Regiis, Legibus Academicis, und öffentlichen Aushängen verordnet oder verboten ist; auch überhaupt wider die christliche Ehrbarkeit und äusserlichen Wohlstand freier, fernerhin continuiren: so ist bereits die nöthige Veranstaltung gemacht, daß solche unruhige und dem gemeinen Wesen mehr zur Last, als Nutzen erreichende Subjecta, ohne die gerinste Rücksicht und Ansehen der Person, mit nachdrücklicher Gefängnißstrafe, und nach Befinden harter Relegation, andern zum Exempel, belegt, die Beneficarii und Stipendiaten auch ihres freyen Tisches, Stipendien und anderer Wohlthaten gänzlich verlustig gemacht, und besonders von denen Landeskindern, in Ansehung ihrer sonst zu hoffenden Beförderung, an Se. Königl. Majestät, mit Benennung ihrer Namen und Patriae, allerunterthänigster pflichtmäßiger Bericht erstatter werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Unglück zu hüten hat.

Signat. Halle, den 18ten Jul. 1750.

2) Weil nach hiesigen Orts errichteten allgemeinen Almosenordnung auch den alhier Studirenden die Comodität zugewachsen: daß viele unter dem Prätext des Bettelns auf deren Studiosorum Stuben verübte Diebstähle vermieden; auch daß viele Anlauffer der Bettler auf den Strassen, an den Tischen und in den Häusern abgeschafft; dahingegen aber auch verarmten, franken und brechhaften Studiosis und Literatis aus der allgemeinen Almosencaffe nothdürftig bevoganden wird; als werden alle Studiosi und Cines Academici treulich und freundlich ermahnet, keine Gelegenheit, weder an ihren Tischen, noch sonst, allwo sie an ihren armen Nächsten Gutes thun könnten, vorbeyp gehen zu lassen; sondern diese gute Ordnung durch einen willigen Beytrag möglichst zu secundiren, und besonders, bey Gelegenheit des zur monatlichen Collecte an allen Tischen herumzuschickenden Buchs, einen willigen Beytrag zu thun. Solche Wohlthaten werden von Gott dem Allmächtigen jedem einen reichen Segen in seinen Studiis zuwebringen, und er wird selbst in der ihm etwa zustoßenden Noth wieder erquickt werden.

(Decretum in Consilio. Acadamico, den 30ten Jul. 1711.)

20) **D**ie Wir Uns wol die Hofnung gemacht, es würde Unser, am 8ten August 1714. wider das Kartenspiel von Bassette und Landsquenets emanirtes Edict den gewünschten Effect gethan haben: so haben Wir jedennoch mit besondern Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wann gleich nicht eben diese namentliche, doch andere Spiele annoch continuiren, und verschiedene von Unsern Unterthanen dadurch in gänzlichen Verfall ihres zeitlichen Glücks, auch wol gar an den Bettelstab und in die äußerste Schande gebracht werden. Um nun diesem höchst verderblichen Uebel weiter mit Nachdruck zu steuern: So renovieren und schärfen Wir nicht allein hiermit jetzt erwähntes Edict vom 8ten August 1714. wider das Bassette und Landsquenets, sondern verbieten auch hierdurch zugleich in specie das Pharaospiel, und soll derjenige, er sey wer er wolle, welcher wider dieses Unser Verbot, und allgemeines Edict gehandelt zu haben, von dem inquirenden Fiscal wird überführet werden, sothanem Fiscal zufoerdest ein hundert Species Dukaten, und über dem drehundert Species Dukaten ad pias causas, oder sonst zu milden Stiftungen erlegen, im Fall aber der Contravenient nicht des Vermögens, so soll derselbe dafür mit willkürlicher Bestungsstrafe angesehen werden. Und, wie Wir dieses Unser ernstliches Verbot und allgemeines Edict von jedermänniglich, wes Standes, Würden oder Condition sie sind, auf das exacteste wolken gehalten wissen: So haben sich auch darnach alle hohe und niedere Bediente in Unserm Königreich, Chur- und andern Landen, Verwesere, Beamte, Magistrate und alle andere Gerichtshaltere, und sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fisci, allerunterthänigst und genau zu achten, gegen die Uebertreter, ohne Ansehen der Person, schleunig zu procediren, und hierüber, bey Vermeidung Unserer Ungnade, mit Ernst und gebührendem Nachdruck, zu allen Zeiten festiglich zu halten.

(Königl. Edict vom 19ten Sept. 1731.)

Verordnung, wegen der auf Königlichem Befehl verbotenen
Aufführung von Comödien und Errichtung besonderer
Landsmannschaften und Orden.

Wir Prorector, Director, etc. etc. fügen Unfern sämtlichen Studiosis hierdurch öffentlich zu wissen, und es ist ihnen auch vorhin bereits bekannt, daß die Landsmannschaften, und alle dahin einschlagende gesellschaftliche Verbindungen, unter welchem Namen und Vorwande solche auch errichtet werden, nicht allein selbst in denen academischen Befehlen, sondern auch durch wiederholte Ausgänge unter den härtesten Strafen verboten worden. Dem allen ohngeachtet aber hat es dennoch unter denen Studiosis noch immer Leute gegeben, welche an Unordnungen und gegenwärtigen Handlungen einen Gefallen gefunden, und dahero sich angelegen seyn lassen, Gesellschaften und Verbindungen heimlich und öffentlich zu errichten, welches endlich so weit gegangen, daß zu ihren Zusammenkünften, öffentliche Säle, Gärten, und andere Gelegenheiten gemiethet, Gelddauslage gemacht, so genannte Leges und Statuta unter sich errichtet, ja sogar endlich an öffentlichen Orten Theatra comica erbauen lassen, und öffentliche Comödien auf selbigen zum öftern aufgeführt. Wir haben uns hierbei ohne besorgliche schwere Verantwortung nicht länger beruhigen können, sondern, nach eingezogener richtigen Erkundigung, Unfern allerunterthänigsten Bericht nach Hofe davon ersattet, und zu Unserer Decharge um Allerhöchste Verhaltungsmaße angefühet.

In dem hierauf eingelangten Königl. Allergnädigsten Rescripto, sub dato Berlin, den 20ten Sept. 1723. c. haben Se. Königl. Majestät Allerhöchst Dero erstens Mißfallen über obangezeigtem Betragen dererjenigen Studiosorum, welche bisshero dergleichen unternommen, bezeiget, und zugleich verordnet, wie dieselhalb wider selbige verfahren werden solle, uns aber zugleich allergnädigst, doch Ernstermassen anbefohlen:

Daß Wir so wenig weiter einlaß, unter dem Namen von Landsmannschaften, oder sonst sich verbindende Gesellschaft derer Studierenden, als wenig das Aufführen derer Schauspiele von Studenten, sie mögen solches öffentlich oder nur unter sich anstellen wollen, im mindesten weiter verstatten; sondern allen Studiosis Allerhöchst Dero Intention, wegen nicht ferner zu duldenen Gesellschaften und Orden, ingleichen derer Comödien, öffentlich bekannt machen, auch falls einer

einer, der den Freytich genießet, an einer solchen Gesellschaft, Landsmannschaft, Orden, oder Comödienpiel Theil nähme, denselben so fort des Beneficii verlustig erkennen, im übrigen aber unseren sämtlichen Studios auf eine väterliche Art, jedoch unter Androhung der unausbleiblichen Strafe der Relegation, beareiflich machen, und ihnen zu Gemüthe führen sollen: wie dergleichen Betrauen dem Endzwecke nur gar zu sehr zuwider sey, weshalb sie von denen Ihrigen auf die Universität geschicket worden; und wie in jedem ordentlichen Staate niemanden ungestraft zulasse, ohne Genehmigung des Obern dergleichen Gesellschaften und Verbindungen, als die Ihrigen wären, zu errichten; wie ferner dergleichen Absonderung, zu einerley Endzweck des Studirens bestimmter und aus dieser allgemeinen Bestimmung unter sich verbundener junger Leute, in gewisse Partheyen, Gesellschaften, Landsmannschaften, so genannte Orden, und dergleichen, für sie selbst, und ihr eigenes wahres Wohl und Glückseligkeit, nichts anders, als die berrübesten und nachtheiligsten Folgen nothwendig nach sich ziehen müßten; wie endlich die Comödien, so unschuldig es auch an und vor sich sey, etwa einmal ein Schauspiel, wenn solches anders mit Ordnung und gehörigem Anstand geschehe, aufzuführen, jedennoch Allerhöchstdenckte Seine Königl. Majestät von denenjenigen, die sich daraus ihr hauptsächlichstes Geschäft machen, alle 2. 3. 4. 6. 8. bis 12. Wochen dergleichen aufzuführen, und deshalb sogar eine beständige Einrichtung, durch Mithung derer Säle, Gärten, Zimmer, und so ferner, auch Collectirungen dazu zu machen, nicht anders urtheilen könnten, als daß ihre Absicht und Ambition blos dahin gehe, sich mehr zu Acten auf öffentlichen Schaubühnen, als zu andern dem Staate nützlichen Neunteren zu qualificiren.

Gleichwie unsere Studios aus diesem allen Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Allerhöchsten, und Erststernmessensten Willen genugsam ersehen, wie Allerhöchst Dieselben schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Studios auf Universitäten sich im mindesten in einerley Verbindungen und Gesellschaften, sie haben Namen wie sie wollen, und geschehe unter was für Vorwände es auch immer seyn möge, einlassen, und dadurch sich von einander absondern, auch das Aufführen derer Comödien, so, wie sich leicht begreifen läßt, mit Verschwendung der kostbaren Zeit, und Aufwendung des zu ganz edlern Absichten und nützlicherm Endzwecke bestimmten Geldes, verknüpft ist; als leben wir der guten Hoffnung, es werde nunmehr der aus dergleichen gesegwidrigen Unternehmungen

getr

gen ohnfehlbar entsehende Schade unsern Studiosis endlich einmal begreiflich werden, und dieselben obiger ersten Königlichen Allerhöchsten Willensmeinung nach, mit gänzlich sicher Abstellung und Aufhebung aller bishero auf eine bekante oder noch unbekante Art unterhaltener Verbindungen, sie besichen aus Gesellschaften, Landsmannschaften, Orden, oder wie sie nur immer Namen haben mögen, von dato, gänzlich zer trennen, cassiren, und aufheben, dagegen aber der wahren Bestimmung ihres Stie rseyns, zu ihrem eigenen wahren Wohl und künftigen Glückseligkeit, sich mit desto größserm Eifer und Application widmen.

Wir können ihnen sammt und sonders zugleich nicht verhalten, daß, falls sich wider Unser Verhoffen, demohnachtet noch Studiosi finden sollten, welche so wohl den so ersten Königlichen Allerhöchsten Befehl, als auch Unsere so treu gemeinte väterliche Warnung in den Wind schlagen; und solchen dennoch zuwider handeln, müßten, Wir nicht allein wider selbige der uns dieserhalb ertheilten Instruction gemäß, mit der schärfsten Untersuchung verfahren, sondern auch deren wohlverdiente Strafe und Ahndung der unmittelbaren Königlichen Allerhöchsten Entscheidung über lassen, ausserdem aber die Beneficiarii ihrer Beneficiorum so fort vor verlustig erkant werden sollen. Dahero ein jeder sich hiernach zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich unter dem größern Universitäts Insignis und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen. Halle, den 31ten October. 1767.

L. S.

R e g l e m e n t,

Wie es mit Bezahlung und Verrichtung derer Collegien-
Gelder bey der Universität zu Halle gehalten
werden solle.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster König und Herr, für nöthig und gut befunden, bey Derer Friedrichsuniversität zu Halle eine bessere beständige Einrichtung, wegen Bezahlung derer Collegiengelder, als bishero beobachtet worden, zu treffen; Als ordnen und setzen Allerhöchst Diefelben in dieser Absicht hiermit und in Kraft dieses, fest.

1. Der jedesmalige Prorector nebst dem Officio Academico soll schuldig und berechtiget seyn die deseruirten Honoraria Professorum und restirenden Collegiengelder von denen Debenten ohne alle proecessualische Wettläufigkeit bezutreiben, und einem jeden Dozenten zu dem Seinigen zu verhelfen.

2. Damit dieses desto süglicher geschehen könne, so soll jeder Professor vier Wochen nach dem Schluß und völliger Beendigung des gehaltenen Collegii, bey gedachten Officio Academico zu Vermeidung aller Collision, Partheylichkeit und anderer Inconvenientien, alle und jede Restanten, ohne Ansehen der Person und Standes, schriftlich anzeigen, und keinen einzigen bey Strafe von zehen Rthlr. vor jeden, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte hergegen dem Fisco Academico zufließen soll, verschweigen, noch aus was für Absicht es auch immer geschehen möge, hierunter schonen und nachsehen. Es wäre denn, daß ein Dozent einem und dem andern arwüßlich armen Studioso das Collegium auf sein bittliches Ersuchen und bescheinigtes Unvermögen, gratis zu hören verstatet, oder, daß der Studiosus des Dozenten Verwandter, eines Kollegen Sohn, oder auch eines Hallischen Stadtpredigers Sohn sey, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen gratiiti nicht als Restanten angesehen werden können, noch als solche aufgeführt werden dürfen, und dahero vielmehr einem jedem Dozenten frey stehet, zu seiner eigenen Decharge, und Verhütung alles ungleichen Verdachts, diese gratuitos jedesmal, als solche, jedoch besonders, mit anzuzeigen, und zu specificiren, damit bey etwa folgender Denuntiation wegen eines verschwiegenen Debenten, der Denunciant sofort, dem Befinden nach, beschieden werden könne.

3. Sobald dergleichen Restantenlisten beym zeitigen Prorectore eingebracht seyn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar so-

fort

fort das erstemal sub praesidio vor sich erfodern, und wenn sie erscheinen, denselben eine conuenable Zahlungsfrist, welche sich jedoch über die legale Frist von vier Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, cum euentuali termino executionis bestimmen, denen Ausenbleibenden ohne weitere Citation eben dergleichen terminum solutionis et euentualiter executionis setzen, und ihnen solches per Ministros Academiae mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta referiren lassen.

4. Nach Ablauf der zur Bezahlung gesetzten Frist hat Pro-Rector mit dem Officio Academico wider diejenigen Restanten, welche nicht solutionem dociren können, ohne weitere Rücksicht mit der Execution in dem dieserhalb euentualiter angesetzten Termino zu verfahren, und solchergestalt die restirenden Collegiengelder rechtlicher Art nach bezutreiben.

5. Diejenigen Studiosi aber, welche sich vor geschעהer völliger Bezahlung ihrer schuldigen Collegiengelder von der Universität zu begeben unterfangen dürften, sollen nicht allein andern zum Beispiel und Abscheu auf einer hierzu gedruckten Schemula vor der Waage in tabula publica vier Wochen lang als Ingrati angeschlagen, sondern auch demnächst deren Namen und patria nach Hofe einberichtet werden, damit wider dergleichen undankbare, und gegen ihre Lehrer so unerkennliche Leute, dem Befinden nach, Allerhöchsten Orts das nöthige weiter verordnet werden könne.

6. Weilen nun der Pro-Rector mit dem officio academico hierdurch viel Mühswaltung erhält, so sollen die Debenten, sobald sie bey dem officio academico als Restanten angezeigt sind, über jedem restirenden Thaler 4 Gr. zu bezahlen schuldig seyn, sonst aber an Citations-, Registratur-, Executionen- und andern Kosten, wie solche Namen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.

7. Ob zwar oben sub Nro. 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii die Restanten bey dem zeitigen Pro-Rector anzeigen sollen: so leidet doch dieses seinen Abfall, wenn ein Studiosus noch vor Ablauf des Semestris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wenn eine gegründete suspicio fugae wider denselben vorhanden, oder wenn er auch bereits weggegangen, und Effecten hinterlassen, oder wenn ein Studiosus currente adhuc semestri verstirbet, und dessen Sachen entweder distrahret oder weggeschaffet werden sollen. In allen diesen und dergleichen Fällen stehet jedem Professori frey, noch vor Ablauf des Semestris und Endigung des Collegii, wenn solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu seyn.

8. Seine Königliche Majestät haben bereits per Rescripta clementissima vom 16ten und 28ten Nouembris 1764. Allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung derer Studioforum theologiae, so Landesfinder sind, und sich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande befinden möchten, das gewöhnliche Honorarium soleich während

während ihres Curfus Academici zu erledigen, mit Bezahlung derer Collegiorum Theologicorum gehalten werden solle: und es hat auch nochmals dabey sein Verwenden.

Gleichwie aber nur gedachte Rescripta regulativa lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen sind; So verstehet es sich von selbst, daß, wenn dergleichen Studiosi Theologiae, auch in andern Facultaeten und Wissenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch gemeldete Rescripta elementissima bestimmte Beneficium angebothen soll, in solchen Fällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9. Da es zu manchen Inconuenientien Gelegenheit geben würde, wenn dieses Reglement bloß die Professores ordinarios concerniren, die übrigen academischen Lehrer aber davon eximiret seyn sollten; So sollen in dessen Betrachhte, und damit Seiner königlichen Majestät Allergnädigste Intention desto vollkommener hierunter erreicht werde, alle Professores ordinarii et Extraordinarii, Doctores, & Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Punkten darinn begriffen seyn.

Gleichwie nun Seine königliche Majestät hierbey die Landeshöckerliche Allergnädigste Absicht hegen, daß die öffentlichen academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer desernirten Honorariorum in ihrem Geiste, zum Nutzen und Besten derer Studirenden, bestomehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentliches und ehrliebendes Studiosus, welcher den Zweck, warum er sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich sich darnach einzurichten, und jedesmal so viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehin so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Vorrath zu behalten suchen wird; Im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu derer Studirenden eigenen Wohlfahrt, als auch zum gemeinsamen Besten gereichenden Absicht, notwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer durch die comminirten Strafen, zu richtiger und unnachbleiblicher Anzeigung aller Restanten ohne Ansehen der Personen zu compelliren: Als befehlen Höchstgedachte Seine königl. Majestät, dem Pro-Rectori, Directori und sämtlichen Professoribus Derer Friedrichs-Universität zu Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall allergehorsams nachgelebet werde; Zu welchem Ende solches zu Jedermanns Wissenschaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch jedem Studioso ein Exemplar bey seiner Inscription davon zugestellet, und er auf dessen genaue Beobachtung verwiesen werden solle. Datum Berlin den 26. Januar. 1767.

(L. S.)

Se. königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.
v. Jariges. Fürst. Münchhausen. v. Dorville.

XIX.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden auf vorbeschriebene Art von denenjenigen, so Theologiam studiren, eine besondere Liste zur communication an unser Geistliches Departement dem Ober-Curatori alle halbe Jahre einzuschicken, und solches denen Theologiam studirenden zu ihrer Achtung durch einen besondern Aushang bekannt zu machen.

XIV.

Circulare an alle Consistoria,
wie es mit Bezahlung der Theologischen Collegien gehalten
werden soll.

Friedrich König ic. ic.

Unsere ic. Nachdem wir nöthig erachtet, daß denen Professoribus Theologiae auf unsern Evangel. Lutherischen Universitäten, gleich denen Professoren der übrigen Facultaeten, vor die denen Studiosis zu lesende Collegia, außer einem Collegio publico von Michael a. c. an, ein billiges von denen Professoribus zu bestimmen des Honorarium entrichtet werden solle. — Einige Studiosi Theologiae aber, wegen ihrer Dürftigkeit, nicht im Stande seyn möchten, solches Honorarium während ihres cursus Academici sogleich zu erlegen, und es auch doch höchst unbillig seyn würde, wann dieselbe sich auf immer von der ihren Lehrern schuldigen thätigen Erkenntlichkeit losgezählt glauben sollten; Als haben wir die Verfügung gemacht, daß in dem einen von der Universität abziehenden Studioso Theologiae zu ertheilenden Testimonio Academico ausdrücklich mit angezeigt werden solle, ob er das gedachte Honorarium bereits abgetragen, oder annoch einem oder dem andern Professori schuldig geblieben. —

Damit nun die Professores zu dem solchergestalt liquidirten ihnen schuldigen gebliebenen Honorario gelangen mögen: so befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, alle diejenigen Candidaten, denen Wir oder andere Kirchen und Schul-Patroni ein Pfarr- oder einträglichen Schulamt conferiren werden, falls sie während ihres Candidaten Standes noch kein Mittel gefunden, ihre gewesene academische Lehrer zu befriedigen, alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie wenigstens binnen den zwey ersten Jahren ihres Amtes, solches ohnfehlbar bewerkstelligen, und darüber Dultung Euch einreichen müssen, und habt ihr von denjenigen, die nach Verstreifung dieser ihnen gesetzten Zeit, nach dem dieserhalb zu haltenden Verzeichnisse, ihre Schuldigkeit hierunter nicht beobachtet haben sollten, daß in dem Testimonio angezeigte Quantum durch Einziehung ihres Gehalts in Tantum, oder allenfalls Per executionem bezutreiben, und an die Theologische Facultet, die das Zeugniß mit der darinn enthaltenen Schuld ausgestellt, zu versenden.

Stad ic. Berlin den 16. Nov. 1764.

XV.

XV.

Von diesem an alle Consistoria ergangenen Circulari ist hiesige Theologische Facultät durch ein Königl. Rescript sub dato d. 28. Nov. 1764. allergnädigst benachrichtiget worden.

XVI.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl sind unter d. 17. April 1765. die Ordres, welche in Absicht auf die Stipendiaten befolget werden sollen, und oben pag. 27. in legibus zu lesen stehen, nochmals wiederholet und alles Ernstes eingeschärfet worden.

XVII.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl vom 1. April. 1776. soll das Reglement vom 26. Jan. 1767. wegen Bezahlung der Collegien-Gelder auf das genaueste befolget werden.

XVIII.

Verordnung, wie es so wol mit denen von Studiosis contrahirten Schulden für Sachen, die, bloß ad Luxum gehören, als auch mit der von ihnen geschehenen Verpfändung oder gänzlichlichen Veräußerung ihrer Betten gehalten werden solle:

Wir Pro-Rector, Director und sämtliche übrige Professores der Königl. Preuß. Friedrichs-Universität alhier, fügen hiermit zu wissen, wie wir schon seit einiger Zeit mit vielem Mißfallen haben vernehmen müssen, daß unsere hiesige Studiosi für Obst, Liqueurs, Gebäckenes, und andere bloß ad Luxum gehbrige Sachen, häufige Schulden contrahiren, von einem zum andern gehen, bey jedem neuen Credit machen, und sich dadurch zu ihrem eigenen Nachtheil in große Schulden setzen, ingleichen daß auch viele von unsern Studiosis, die ihnen von Hause mitgegebenen Betten um ein Bagatell verkaufen, und sich solche von gewinnlichtrigen Leuten abschwagen lassen, nachher aber um einem hohen Preiß wiederum miethen, so daß sie bey ihrem Abzuge öfters mehr an Miethe bezahlen müssen, als sie für die verkauften Betten erhalten haben.

Schon längst haben Wir, da dergleichen Veräußerungen und bloß ad Luxum gehbrige Schulden, unsern Studiosis zum größten Nachtheil gereichen, gewünscht, und Uns eben so sehr bemühet, diesem Mißbrauche abzuhelfen. Mit desto größerm Vergnügen können wir daher auch nunmehr unsern Studiosis bekannt machen, wie zu Abstellung dieses so schändlichen Mißbrauches Sr. Königl. Majestät Unser Allergnädigster König und Herr, mittelst Allergnädigsten Rescripts vom 12ten. Octobr. a. c. Allerhöchst zu genehmigen, und Allergnädigst zu befehlen geruhet haben:

§ 3:

Daß

Daß künftig alle Schulden, so ad *Luxum* gehören, und von denen hiesigen *Studiosis contrari* et werden, als vor Obst, *Liqueurs*, Gebäckes und dergleichen gänzlich verboten seyn sollen, dergestalt, daß solche gleich denen Spiel-schulden, Billard-geldern, und Mietzlohn vor Pferde, gar nicht klagbar angenommen werden, auch die Verpfändung oder gänzliche Veräußerung derer Betten, so denen *Studiosis* gehören, oder mitgegeben sind, gänzlich unterkäet seyn soll, es sey denn, daß solches mit Vorwissen und Einwilligung derer Vorgesetzten oder der Universität, im Fall diese es, nach vorhergegehener Untersuchung für notwendig oder sonst zulässig befunden, geschehen wäre, widrigenfalls der Inhaber, ohne Unterscheid, er möge solche unmittelbar von denen Studenten selbst, oder durch einen Dritten erhalten haben, er möge über oder unter 5 Rthlr. auf die versehten Betten geborgt, oder darauf gegeben haben, solche unentgeltlich und ohne dieserhalb einige Weitläufigkeiten von Seiten der Gerichte zuzulassen, zu *extradiren* schuldig seyn, derjenige aber, so sich von denen Studenten die Betten zu versehen oder zu verkaufen, gebrauchen lassen, und dadurch einen Dritten *induciret* nicht nur nachdrücklich bestrafet werden, sondern auch für die Betten selbst haften soll.

Damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so haben Wir auf zugleich erhaltenen Alergnädigsten Befehl, diese Alerhöchste Verordnung unsern Sämtlichen *Studiosis* so wohl, als denen *Civibus Academicis* zu ihrer Nachricht und Beobachtung hiermit öffentlich bekannt machen, zugleich aber auch erstere so väterlich als ernstlich vermahren wollen, dieser zu ihrem eigenen Besten gegebenen Verordnung gemäßig sich zu bezeigen; Sollte aber dennoch Sr. Königl. Majestät Alergnädigsten Intention zuwider, ein oder anderer von unsern *Studiosis* dergleichen nunmehr verbotene ad *Luxum* gehörige Schulden *contrahiren*, auf eine gesetzwidrige Art heimlich oder öffentlich seine Betten veräußern, oder auch wohl gar durch allerhand Intriguen Jemanden zu einen dergleichen unerlaubten *Credit* oder Kauf verleiten, derselbe hat ohnfehlbar zu gewärtigen, daß er nach Befinden derer Umstände mit empfindlichen *Carcer*- oder andrer harten Strafe belegt werden wird. Worauf sich zu achten. So geschehen, Halle den 31sten Octobr. 1778.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen,
 Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
 Erzkämmerer und Kurfürst &c. &c.

Unsern gnädigen Grufz zuvor. Würdige, Beste und Hochgelahrte, Liebe Getreue!
 Mit Eurem Bericht vom 11ten dieses ist ein Exemplar des Ausschlags, betref-
 fend die Schulden der Studiosorum vor Sachen so ad Luxum gehören, eingelaus-
 fen, und befehlen Wir Euch darauf in Gnaden, denen dortigen Gerichts-Stätten
 von dieser Verfügung, damit sie auch der Bürgerschaft bekannt werde, Nachricht
 davon zu ertheilen. Sind Euch mit Gnaden gemogen. Berlin den 30ten Nov. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten
 Special-Befehl.

Bedlis.

Verz

Wir, Pro-Rector, Director und
sämtliche Professores der Königl. Preuß. Friedrichs,
Universität allhier, erkunden hiemit: Demnach Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen, Unser Allergnädigster König und Herr, das von
mehrern hiesigen Studiosis bisher geschene, und seit einiger Zeit sehr über-
hand genommene Besuchen der Dorf-Comoedien und Schenken durch-
aus eingestellt, so wie auch die unter Studiosis zethero üblich gewesenem Or-
dens- und andere Verbindungen gänzlich ausgerottet wissen wollen, und zu
solchem Ende in einem, unterm 3ten Febr. c. a. abgelaassenem Allergnädig-
sten Rescripte Uns auf das gemessenste Allerhöchste anbefohlen:

- I. Den hiesigen Studiosis das niedrige, pöbelhafte Auslaufen auf die be-
nachbarten Dörfer durch einen öffentlichen Aushang nochmalen zu
verbieten; und diejenigen, so ohngeachtet eines solchen Verbots auf
die Dörfer zum Besuch der Comoedien oder Spiele gehen, oder auch
dieselbst beym Biertrinken, oder bey dem Gebrauch starker Geträn-
cke, bey Absingung der so genannten Commerce-Lieder betroffen wer-
den, oder sonst auf andere dergleichen Art exceediren, oder wohl gar
dieselbst übernachten, oder zu ertlichen Tagen sich aufhalten, oder wö-
hentlich zu mehrern Tagen die Dörfer besuchen, oder mit lüderlichen
oder berüchtigten Frauenspersonen ausschweifen; wenn sie sich zum
erstenmal einer oder mehrern der hier gerügten Unanständigkeiten
schuldig machen, mit 3 Tage Carcer und 10 Rthlr. Geldstrafe, wo-
von der Angeber die Hälfte mit 5 Rthlr. jedesmal bekommen soll,
zu bestrafen, im zweyten Ueberrretungs-Fall die Strafe auf gleiche
Art zu verdoppeln, und denjenigen, so sich zum ztenmale dabey be-
treffen läßt, ohne Ansehn der Person zu relegiren, seinen Namen so
wohl als den Namen und Aufenthalt seiner Eltern und sein Vater-
land Sr. Königl. Majestät Hochpreißl. Ober-Curatorio, so wie auch
der Regierung des Landes, aus welchem der Relegirte ist, anzuzeigen,
nicht weniger in den hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt machen zu
lassen

lassen, daß derjenige, der einen auf gedachte Art ausschweifenden Studenten bestimmt anzeigt, und die Anzeige gehörig wahr machen kann, welcher in einer Dorf-Schenke beym Spielen, oder in den Dorf-Comoedien angetroffen worden, jedesmal für diese Anzeige aus des Denuncianten Vermögen 5 Rthlr. ohne die mindeste Weitläufigkeit und nach Befund der Umstände auch 10 Rthlr. bekommen solle.

- A. Die unter manchen Studenten zehero übliche Verbindungen von Landsmannschaften, Orden und dergleichen betreffend, die gänzliche Ausrottung zu bewürken, und um der studierenden Jugend die nächste Veranlassung hiezu sowohl, als auch zum Unsittlichen überhaupt, zu benehmen.
- 1) Unter Commination der unausbleiblichen Relegation ohne Unterschied, ob Adliche oder Unadliche sich der Uebertretung schuldig gemacht, alle Verbindung von Orden, Landsmannschaften und dergleichen ebenfalls öffentlich zu verbieten.
 - 2) Alle öffentliche Aufzüge und Musiken, es sey bey Begleitungen, Abreisen der Studenten oder bey dem Pro-Rectorats-Wechsel oder dergleichen, gänzlich zu untersagen.
 - 3) Keine äußerliche Kennzeichen der Landsmannschaften oder anderer Verbindungen durch Tragung von Bändern, Coquarden oder dergleichen Abzeichen zu gestatten.
 - 4) Bey denen, welchen die Tragung der Degen bereits verboten, solche auch nicht unter dem Behuf des Ausreitens zu erlauben, so wenig als auf den Studenten-Stuben das Halten der Hau-Degen oder Hau-Nappiere, als welche, wie ehedem geschah, auf dem Fechtboden angeschlossen bis zum Lectiōns-Nehmen zu verwahren sind, zu dulden.
 - 5) Diejenigen Studenten, welche sich beysallen lassen, die ankommenden Studenten auf den Dörfern durch anscheinende Höflichkeit oder Zudringlichkeit aufzuhalten; desgleichen
 - 6) Diejenigen, welche die bereits angekommene Studiosi an sich zu ziehen suchen, und nöthigen, bey diesem oder jenem Lehrers Collegia zu hören,

hören, oder zu andern Behuf mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, jedesmal nachdrücklich zu bestrafen.

7) Das Umschlagen der Zettel, oder das vollends in den Lectionen un-
schickliche Circuliren solcher Zettel, worinnen ein Student von dem
übrigen Beyträge von Geld, es sey zu welchem Behuf es wolle, ver-
langt, nie zu erlauben.

8) Die auszeichnende ungefittere Tracht eines Studiosi, es sey durch her-
untergekrempten Hut, Führung eines Dorn-Knippels zc. das sel-
tene Besuchen der Collegien, ein mit denselben Complicen mehrmah-
len ausgeübter Unfug, die Geschäftigkeit und Zudringlichkeit auf der
Post bey Ankunft neuer Studenten, Ueberschreitung der in diesem
Rescripte gerügten Unarten, alle diese Stücke sollen als dringende
Indicia bey der Bestrafung eines, auch wegen anderer Vergehun-
gen zur Untersuchung gezogenen, Studenten betrachtet, und ein
solcher auch bey ermangelndem Eingeständniß wenigstens mit dem
Confilio abeundi bestrast werden, weil es gar nicht auf größser An-
zahl der die Univerlität frequentirenden, sondern darauf ankomme,
daß die Studiosi zu gesitteten, geschickten und brauchbaren Menschen
gebildet würden;

Als haben Wir solches unsern Studiosis hierdurch nicht nur öffentlich bekann-
t machen, sondern selbige auch zugleich so väterlich als ernstlich, vermahn-
en wollen: nach dieser, zu ihrem eigenen Besten abweckenden Königl. Ver-
ordnung sich aufs genaueste zu achten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß
diejeniger, so dawider handeln, mit der oben angedroheten Strafe nach
Inhalt des Königl. Rescripts, ohne alle Nachsicht, belegt werden sollen.

Weil auch dem Vernehmen nach die schon zum öftern bey harter
Strafe verbotene höchst verderbliche Hazard-Spiele, insbesondere das so ge-
nannte Grobhäusern von unsern Studiosis noch immer continiret wird,
und Se. Königl. Majestät dessen gängliche Störung Uns ebenfalls aller-
gnädigst anbefohlen haben; So haben Wir unsere Studiosos auf die, des-
falls schon zum öftern ergangene Königl. geschärfte Edicte und Berordnun-
gen noch ein-für allemal verweisen wollen, mit der Verwarnung, daß auf
der Contravenienten nicht nur genau werde vigiliret, sondern auch selbige so-
fort zur Untersuchung gezogen, und mit der in den Königl. Edicten ver-
ordneten harten Strafe angesehen werden. Wornach sich also ein Jeder
zu achten und für Schaden zu hüten hat. Halle, den



Na hdem Se. Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr zu wiederholtenmalen uns rescribiret, auf die Vorausbezahlung unserer Vorlesungen durchaus bey denen zu dringen, welche dazu vermögend sind, und dieses annoch neuerlich unter den 19ten Febr. d. J. so gnädig als ernstlich anzubefehlen geruhet; so ist dieses Endzwecks wegen vestgesetzt, daß von nun an

- 1) alle Collegia bey allen und jeden Docenten praenumerando bezahlet werden sollen, dergestalt, daß die Zeit des Pränumerirens in Sommer halben Jahren allerhöchstens bis Johannis, und in Winter halben Jahren bis Weinachten daure
- 2) jedem Docenten ist es zur Pflicht gemacht, so gleich 2 Wochen nach dem verstrichenen Termin die säumigen bey dem Officio academico anzuzeigen, welche denn executive zur Bezahlung angehalten werden sollen. So ist es auch
- 3) einem jedem Lehrer, er sey Professor oder Privat docens, zur Pflicht gemacht worden, diese Einrichtung in der ersten Stunde aller und jeder Collegiorum seinen Zuhörern bekannt zu machen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Halle, den 6ten May 1786.

PRO-RECTOR, DIRECTOR
und sämtliche PROFESSORES
auf der hiesigen Friedrichs : Universität.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
VII.
VIII.
IX.
X.
XI.
XII.

INSTITUT FÜR
HISTORISCHES RECHT



~~XXXX~~
Verzeichniß des Inhalts.

	Seite
Leges Latinae.	2
I. Duell-Mandat.	5
II. Reglement vom 9 May 1750. wegen des Verhaltens derer Studiosorum.	21
III. Edikt, wegen derer Landesfinder, daß sie hier studiren sollen.	23
IV. Edikt, wegen derer Suspendirten und des Disputirens.	24
V. Reglement, wegen des Creditirens derer Studiosorum auf der Friedrichs-Universität in Halle.	25
VI. Edikt, wegen des Stubenmiethens.	27
VII. Edikt, wegen Entrichtung derer Honorariorum für die Collegia privata.	29
VIII. Königl. Patent, wegen der allgemeinen Sicherheit derer auf die Universität Halle von auswärtigen Orten Zu- und Abreisender, auch daselbst sich befindender Studiosorum, vor aller gewaltsamen Werbung.	30
IX. Auszug verschiedener die Disciplin betreffender Verordnungen.	31
Verordnung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen Aufführung von Comödien, und Errichtung besonderer Landsmannschaften und Orden.	37
XI. Reglement, wie es mit Bezahlung und Veytreibung derer Collegien-Gelder bey der Universität zu Halle gehalten werden solle.	40
XII. Daß alle halbe Jahr eine Liste von denen Studenten, so sich durch Fleiß auszeichnen, besonders nach Hofe eingesendet werden soll.	43
XIII. Zu einem anderweitigen Königl. Rescript vom 8 Aug. 1764. welches an die hiesige theologische Facultät errichtet worden, wird voriges Reglement, welches auf alle und jede hier Studirende gehet, insonderheit auf die Studiosos Theologiae gedeutet.	ibid.
XIV. Circulare an alle Consistoria.	44
XV. Von diesem an alle Consistoria ergangenen Circulari etc.	45
XVI. Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl vom 1. April 1776.	bid.
XVII. Verordnung, wie es so wol mit denen von Studiosis contrahirten Schulden für Sachen etc.	bid.
XVIII. Königl. Rescript.	47
XIX. Mandat den Besuch der Schauspiele betreffend.	49

~~Pa~~ Yb 317 90 $\frac{200}{2}$

Koie



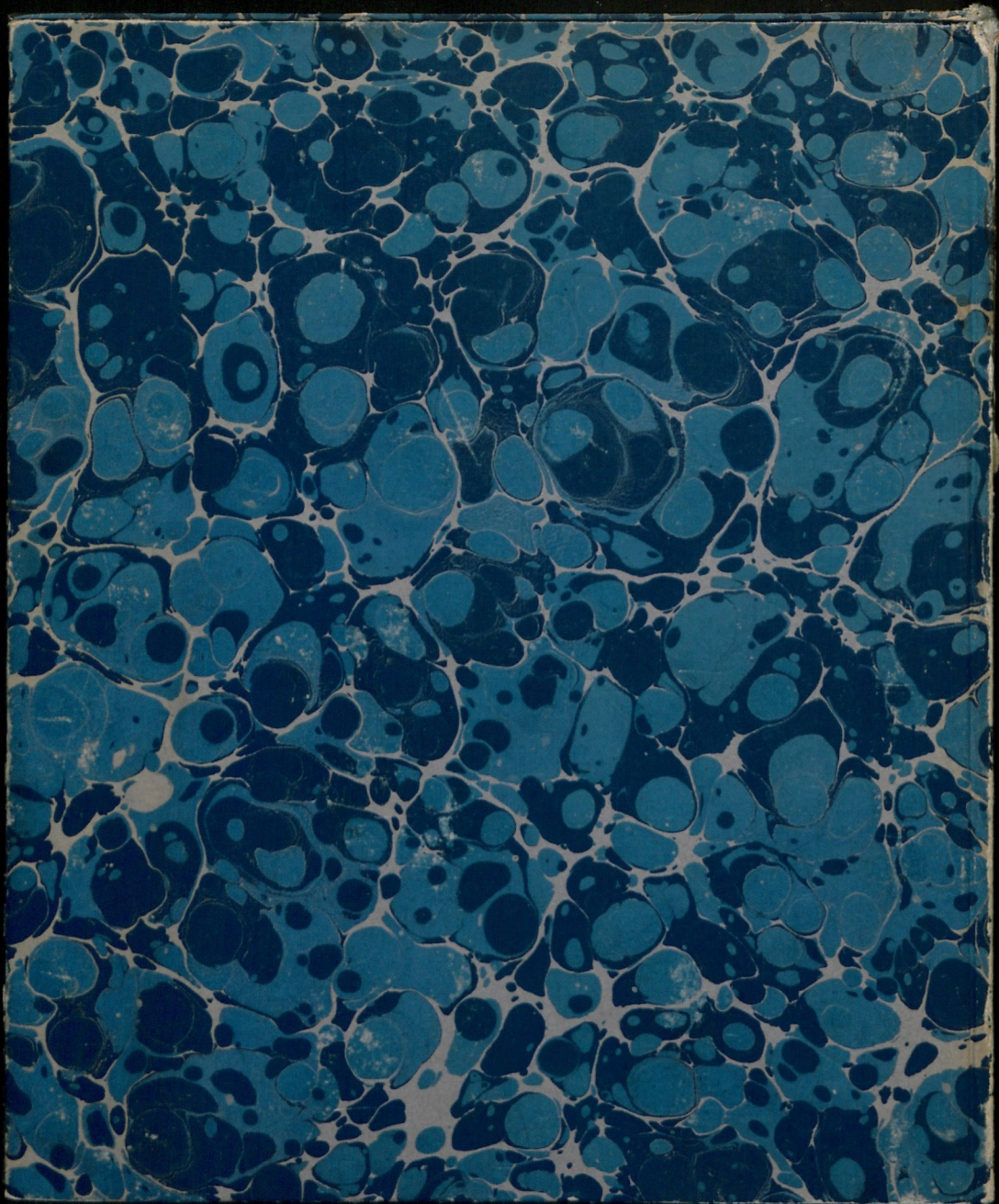


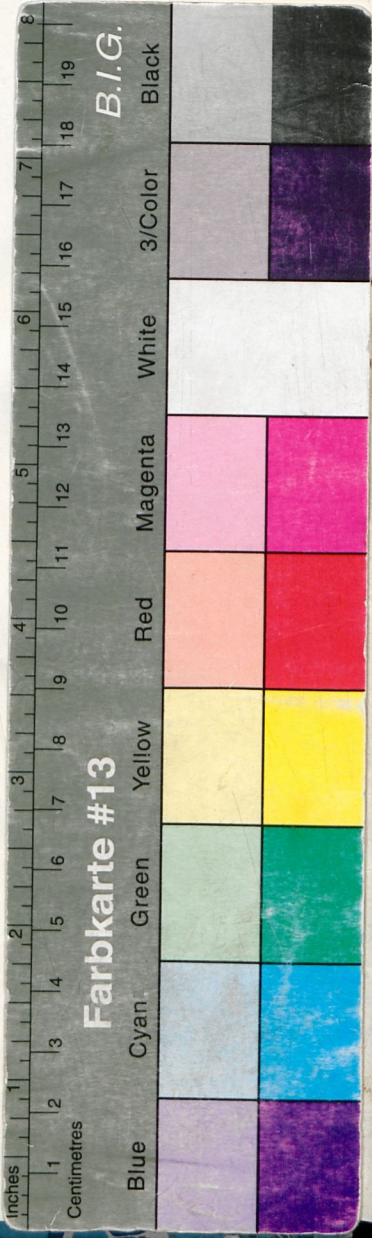
Pou. Yb 37 90 $\frac{100}{2}$

VD18.

K. Zigan
Buchbinderei







1494898270

LEGES
ACADEMICAE
A
STVDIOSIS
IN
REGIA FRIDERICIANA
OBSERVANDAE.



Halaę, Typis Christ. Gottl. Taubelii, Typograph. Academ.

